

1. Sitzung am 21. Mai 1927.

Beschlüsse Nr. 1 bis 8.

1.

Abgeordneter Franz Kölbl wird zum ersten Präsidenten,
Abgeordneter Anton Regner wird zum zweiten Präsidenten,
Abgeordneter Franz Thoma wird zum dritten Präsidenten
des Landtages gewählt.

Wahl der Präsidenten des
Landtages.

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Dr. Ernst Kammerer, Dr. Zdenko Koschak, Eduard Pfortner und Karl Gartner gewählt.

Wahl der Schriftführer des
Landtages.

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Karl Schifko, Viktor Elser, Karl Jira, Josef Rainer gewählt.

Wahl der Ordner des Land-
tages.

4.

Abgeordneter Professor Ing. Hans Paul wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl des Landeshaupt-
mannes.

5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt die Abgeordneten Alois Riegler, Leopold Zenz, Dr. Rudolf Hübler; Reinhard Machold, Ludwig Oberzaucher, Josef Pongraz, Hans Resel; Franz Winkler.

Wahl der Mitglieder der
Landesregierung.

6.

Folgende Sonderausschüsse werden mit den nachstehend verzeichneten Mitgliedern und Erfahrmännern gewählt, und zwar:

Wahl der Sonderausschüsse.

Finanzausschuß:

Mitglieder: Die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Dr. Udo Illig, Dr. Alfons Minarik, Peter Peintinger, Johann Roth; Hermann Aulf, Karl Gfölller, Johann Leichin, Martha Tausk, Koloman Wallisch; Thomas Ferner, Ing. Franz Wihany;

Finanzausschuß.

Erfahrmänner: Die Abgeordneten Georg Gaf, Viktor Hornik, Dr. Ernst Kammerer, Frieda Mikola, Marianne Millwisch; Karl Jira, Maria Köstler, Eduard Pfortner, Alois Rosenwirth, Richard Wolf; Josef Rainer, Franz Thoma.

Landeskulturausschuß:

Mitglieder: Die Abgeordneten Alois Döfling, Peter Peintinger, Zenobius Riemer, Johann Roth, Josef Zingl; Rudolf Bichl, Josef Fohringer, Karl Gfölller, Johann Leichin, Ludwig Pörtl; Franz Thoma, Ing. Franz Wihany;

Landeskulturausschuß.

Erfahrmänner: Die Abgeordneten Franz Bauer, Georg Gaf, Viktor Hornik, Dr. Zdenko Koschak, Karl Schifko; Hermann Aulf, Viktor Elser,

Karl Jira, Maria Köstler, Alois Rosenwirth; Thomas Ferner, Franz Schlieffsteiner.

Gemeinde- und Verfassungsausschuß:

Gemeinde- u. Verfassungsausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Johanna Auer, Franz Bauer, Viktor Hornik, Dr. Zdenko Kofschak; Vinzenz Muchitsch, Eduard Pfortner, Anton Regner, Anton Weigelberger; Florian Wiesler;

Ersatzmänner: Die Abgeordneten Dr. Ernst Kammerer, Peter Krenn, Dr. Alfons Minarik, Josef Zingl; Rudolf Bichl, Viktor Elser, Josef Fohringer, Koloman Wallisch; Josef Rainer.

Volksbildungsausschuß:

Volksbildungsausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Georg Gaf, Viktor Hornik, Marianne Millwisch; Hermann Auster, Eduard Pfortner, Martha Tausk, Richard Wolf; Franz Schlieffsteiner;

Ersatzmänner: Die Abgeordneten Dr. Udo Illig, Johann Roth, Karl Schisko, Friß Valesi; Karl Gföller, Karl Jira, Maria Köstler, Alois Rosenwirth; Florian Wiesler.

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß:

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Dr. Ernst Kammerer, Dr. Alfons Minarik, Johann Roth, Josef Zingl; Karl Jira, Anton Regner, Alois Rosenwirth, Koloman Wallisch; Josef Singer;

Ersatzmänner: Die Abgeordneten Alois Dötkling, Georg Gaf, Zenobius Riemer, Friß Valesi; Rudolf Bichl, Josef Fohringer, Eduard Pfortner, Ludwig Pöchl; Karl Gartner.

Fürsorgeausschuß:

Fürsorgeausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Dr. Zdenko Kofschak, Peter Krenn, Frieda Nikola, Friß Valesi; Viktor Elser, Josef Fohringer, Maria Köstler, Richard Wolf; Karl Gartner;

Ersatzmänner: Die Abgeordneten Johanna Auer, Franz Bauer, Viktor Hornik, Karl Schisko; Ludwig Pöchl, Anton Regner, Alois Rosenwirth, Martha Tausk; Josef Singer.

7.

Wahl in den Bundesrat.

Als Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner werden entsendet:

Schriftstellerin Olga Rudel-Zeynek (Ersatzmann: Antiquitätenhändler Rudolf Frank), Oberstleutnant Hans Hocheneder (Ersatzmann: Prälat Monsignore Karl Großauer), Präsident Franz Kandler (Ersatzmann: Dechant Eduard Gürtler); Abgeordnete Martha Tausk (Ersatzmann: Landesrat Reinhard Machold), Arbeitersekretär Rudolf Schlager (Ersatzmann: Josef Neumann), Ludwig Tuller (Ersatzmann: Gewerkschaftssekretär Florian Ring); Kreissekretär Anton Höpfl (Ersatzmann: Oberlehrer Rudolf Schiefer).

8.

Wahl in die Heeresverwaltungsstelle.

In die Heeresverwaltungsstelle werden entsendet:

Bundesrat Oberstleutnant Hans Hocheneder (Ersatzmann: Generalintendant i. R. Robert Schubert), Oberst Karl Wagner (Ersatzmann: Major i. R. Richard Piswanger); Abgeordneter Oberleutnant Alois Rosenwirth (Ersatzmann Landesrat Ludwig Oberzaucher).

2. Sitzung am 14. Juni 1927.

Beschluß Nr. 9.

9. (Abt. 6, Zl. 322 F 37/18-1927.)

In den Fortbildungsschulrat der gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark werden entsendet die Abgeordneten Georg G a ß, Viktor H o r n i k, Dr. Udo I l l i g, Richard W o l f, Koloman W a l l i s c h, Ing. Franz W i ß a n y.

Wahl der Abg. Georg G a ß, Viktor H o r n i k, Dr. Udo I l l i g; Richard W o l f, Koloman W a l l i s c h; Ing. Franz W i ß a n y in den Fortbildungsschulrat. (Ldtg.-Gl.-Zl. 35.)

3. Sitzung am 22. Juni 1927.

Beschlüsse Nr. 10—16.

10. (Abt. 1, Zl. 37 M 4/5-1927.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, über Ansuchen der Firma M ü n z um Herabsetzung des Stockpreises, welchen die genannte Firma im Sinne des zwischen dem Lande und dieser Firma abgeschlossenen Vertrages bezüglich der Abstockung der sogenannten Bruckstein- und Bruckgrabenbestände zu entrichten hätte, insofern eine Reduktion zu bewilligen, als auch für Langholz lediglich ein Stockzins von 8 (acht) Goldkronen zu bezahlen ist. Diese Preisreduktion kann nur unter der Bedingung gewährt werden, daß vertraglich unbedingt Vorsorge getroffen wird, daß die Firma M ü n z sofort mit den Weiterarbeiten für die Bringungsanlage beginnt und die Arbeiten bis zur Vollendung nicht mehr unterbricht.

Münz, Firma, Vertragsänderung betreffend Herabsetzung des Stockpreises. (Ldtg.-Gl.-Zl. 34.)

Eine weitere Preisreduktion oder die Bewilligung eines größeren Holzquantums wird abgelehnt.

Falls die Firma irgendwelche andere wesentliche Vertragsbedingungen bis zur gänzlichen Abwicklung des Vertrages nicht einhält, erlischt die Preisreduktion bezüglich des Langholzes.

11. (Abt. 1, Zl. 37 R 8/2-1927.)

Der Ankauf der den Eheleuten Franz und Christine P a m m e r eigentümlichen Rodlauer-Realität in Unterlauffa, Haus Nr. 46, E.-Zl. 61 und 62, K.-G. Weissenbach, um die verlangte Kaufsumme von 9000 S (neuntausend Schilling) wird grundsätzlich genehmigt.

Landesgrundbesitz, Ankauf der Rodlauer-Realität. (Ldtg.-Gl.-Zl. 36.)

Die steiermärkische Landesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, auf Grund des Anbotes mit den Verkäufern, beziehungsweise deren Bevollmächtigten in definitive Verkaufsverhandlungen einzutreten und abzuschließen. Die aus dem Ankaufe erwachsenden Ausgaben haben ihre Bedeckung aus den Holzverkaufsüberschüssen gegenüber dem Voranschlage 1927 zu finden.

12. (Abt. 5, Zl. 30 V 10/1-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebung anlässlich der Kulturschäden in den Bezirken Voitsberg und Deutschlandsberg durch die Unter-

Notstandsunterstützung in den Bezirken Voitsberg und Deutschlandsberg. (Ldtg.-Gl.-Zl. 6.)

behörden sofort in die Wege zu leiten und die Betroffenen in ausgiebiger Weise aus Notstandsmitteln zu unterstützen.

Der zuständige Referent wird beauftragt, dem Landtage ehestens eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Neuregelung bei den Erhebungen und bei den Zuerkennungen anlässlich von Notstandsmaßnahmen zum Inhalte hat.

13. (Abt. 5, Zl. 30 O 7/1-1927.)

Notstandsunterstützung in der Oststeiermark. (Ldtg.-El.-Zl. 8.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebung anlässlich der Kulturschäden in der Oststeiermark durch die Unterbehörden in die Wege zu leiten und die Betroffenen in ausgiebiger Weise aus Notstandsmitteln zu unterstützen.

14. (Abt. 5, Zl. 30 G 56/1-1927.)

Notstandsunterstützung in den verhegellten Gemeinden Kumberg und Radegund. (Ldtg.-El.-Zl. 9.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch die Unterbehörden die Schadenserhebung in den verhegellten Gemeinden Kumberg und Radegund sofort in die Wege zu leiten und die Betroffenen in ausgiebiger Weise aus Notstandsmitteln zu unterstützen.

15. (Abt. 4, Zl. 46 O 11/2-1927.)

Gesetz

vom.

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Umgebung Oberwölz im Gerichtsbezirke Oberwölz in die Ortsgemeinden Umgebung Oberwölz und Schönberg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Oberwölz, Umgebung, Ortsgemeinde, Trennung in die Ortsgemeinden Umgebung Oberwölz und Schönberg. (Ldtg.-Blg. Nr. 3.)

Die Abtrennung des die Ortschaften Schönberg und Dürnberg umfassenden Teiles der Katastralgemeinde Schönberg im Gerichtsbezirke Oberwölz von der Ortsgemeinde Umgebung Oberwölz und die Schaffung einer eigenen Ortsgemeinde Schönberg wird in der Art bewilligt, daß die Parzellen (Grenzparzellen) 1533, 1534/1, 1535, Teil 1835, 1541, 1580/2, 1575, Teil 1793/2, 1803/1, 1138/1, Teil 1837/2, 770, 1059/4, Teil 1812/1, 1051/4, 1051/7, 1051/3, 1029/1, 792, 785/2, Teil 1814/2, 798/1, 800, 801, 802, 803, 804, 807, 815/2, 846/7, 846/6, 1809/2, 1809/1, 853, 625/1, 623/1, 622 und 553 Katastralgemeinde Schönberg noch in die Ortsgemeinde Schönberg fallen, während die Parzellen (Grenzparzellen) 1592, Teil 1835, 1581/2, 1113, 1114, 1124, 1133/1, 1782/7, 1091, Teil 1793/2, 1134, 1086/2, 1138/2, Teil 1837/2, 1078/2, 1060, 1061, 1065, Teil 1812/1, 1063, 1062, 1051/5, 1051/2, 1045/2, 1029/2, 1029/4, 1029/5, 1018/1, 1018/2, 1018/3, 1086/1, 1029/3, 1018/4, 1018/5, 1018/6, 1018/7, 1018/8, 1018/9, 1018/10, 1018/11, 1018/12, Teil 1814/2, 854/1, 852, 854/5, 901/1, 621, 559/1 und 554 derselben Katastralgemeinde samt dem restlichen Teile der gegenwärtigen Ortsgemeinde Umgebung Oberwölz die neue Ortsgemeinde Umgebung Oberwölz bilden.

Die Entstehung der beiden neuen Ortsgemeinden Umgebung Oberwölz und Schönberg wird in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen sein, in dem die Wirksamkeit der Vertretung beider neuen Ortsgemeinden begonnen haben wird. Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der derzeitigen ungeteilten Ortsgemeinde Umgebung Oberwölz zwischen den neuen Ortsgemeinden hat so zu erfolgen, daß auf die neue Ortsgemeinde Umgebung Oberwölz zwei Anteile und auf die Ortsgemeinde Schönberg ein Anteil entfallen.

16. (Abt. 4, Zl. 47 V 41/46-1927.)

Gesetz

vom.

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1927 durch die Gemeinde Möschißgraben, im Gerichtsbezirke Judenburg, und die Marktgemeinde Haus, im Gerichtsbezirke Schladming.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Nachbenannten Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63 und 64, vom 28. Juli 1924, LGBI. Nr. 72, vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67 und 68, vom 5. Juni 1926, LGBI. Nr. 25, und vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 7 aus 1927, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1927 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem nachstehend angeführten Ausmaße einzuhoben, und zwar :

Gemeindefzuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1927. (Ldtg.-Blg. Nr. 5.)

Im Gerichtsbezirke Judenburg:

Möschißgraben 380 Prozent.

Im Gerichtsbezirke Schladming:

Haus 120 Prozent.

4. Sitzung am 1. Juli 1927.

Beschlüsse Nr. 17—22.

17. (Abt. 2, Zl. 24 U 14/7-1927.)

Im Kapitel 5, Titel 9, Rubrik 1, des Landesvoranschlages für das Jahr 1927 wird im Erfordernisse als Pauschalvergütung an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt an Stelle der Beiträge bäuerlicher Betriebe von Dresch- und Häckselmaschinen nachträglich ein Kredit von 85.000 S bewilligt.

Unfallversicherungsbeiträge für die landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1927. (Ldtg.-Gl.-Zl. 28.)

Durch die Bewilligung dieses Betrages erhöht sich der laut Beschluss des Landtages vom 30. Dezember 1926 mit 75.632 „ festgesetzte, völlig unbedeckte Abgang auf 160.632 S

Der Betrag, um den sich der unbedeckte Abgang des Landesvoranschlages durch diesen Beschluss erhöht, ist jedenfalls durch entsprechende Ersparungen, insbesondere auf dem Gebiete des Kapitels 5 des Landesvoranschlages hereinzubringen.

18. (Abt. 1, Zl. 72 L 12/3-1927.)

Dem Ansuchen der Frau Maria Lang, Witwe nach dem gewesenen Direktor der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf August Lang, um gnadenweise Erhöhung ihrer Witwenpension, kann nicht stattgegeben werden.

Lang Marie, Direktorswitwe, Erhöhung der Witwenpension. (Ldtg.-Gl.-Zl. 17.)

19. (Abt. 6, Zl. 362 Sto 3/2-1927.)

Der Sitzungsbeschluss der steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 1927, demzufolge der Weiteranweisung der Waisenpension der Lehrerswaise Erwine Stöger für die nächsten drei Jahre (1. April 1927 bis 31. März 1930), beziehungsweise bis zur allfälligen früheren Versorgung der Genannten, zugestimmt wurde, wird nachträglich genehmigt.

Stöger Erwine, Lehrerswaise, Fortanweisung der Waisenpension. (Ldtg.-Gl.-Zl. 19.)

20. (Abt. 1, Zl. 76 O 15/73-1927.)

Die durch die Ortsklassenneueinreihung gegebene Besserung kann nur als eine vorläufige angesehen werden. Nach wie vor bleibt die völlige Aufhebung der Ortsklasseneinteilung für die Besoldung der Bundesangestellten und Gleichstellung der Dienstorte der anzustrebende Zustand. Die Bedenken der Bundesregierung gegen die Aufhebung des Ortsklassensystems sind nicht ausschlaggebend, um das trotz der Revision der Ortsklassen noch immer bestehende Unrecht dauernd bestehen zu lassen. Die Neueinreihung bedeutet zwar gegenüber dem früheren Zustand eine Besserung, doch gerade in Steiermark sind noch zahlreiche Orte trotz vorliegender Voraussetzungen einer Höherreihung nicht unterzogen worden. Die Landesregierung wird ersucht, Verhandlungen mit der Bundesregierung wegen weiterer Besserung der Reihung in die Ortsklassen und weiters wegen gänzlicher Aufhebung des Ortsklassensystems zum gegebenen Zeitpunkt fortzusetzen.

Ortsklasseneinteilung für die Besoldung der Bundesangestellten. (Ldtg.-Gl.-Zl. 32.)

Die Landesregierung wird weiters ersucht, unabhängig von diesen Verhandlungen eine Überprüfung der Einteilung der Dienstorte der Lehrer und Landesangestellten in der Steiermark bezüglich der Ortsklassen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen wegen allfälliger Höherreihung bis zur endgültigen Abschaffung des Ortsklassensystems einzuleiten.

21. (Abt. 1, Zl. 72 L 16/4-1927.)

Laemmel Anton, Oberkontrollor i. R., Einreihung in eine höhere Befoldungsgruppe. (Ldtg.-Gl.-Zl. 24.)

Die Petition des Oberkontrollors i. R. Anton Laemmel, Gl.-Zl. 24, um Einreihung in eine höhere Befoldungsgruppe wird aus präjudiziellen Gründen abgewiesen. Über seine gleichzeitige Bitte um Verleihung des Titels „Direktor“ hat die Landesregierung zu entscheiden.

22. (Abt. 2, Zl. 26 i 12/34-1927.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe), neuerlich abgeändert wird. (3. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz.)

Lohn-, Gehaltsabgabe, Abänderung des Gesetzes. (3. Novelle.) (Ldtg.-Blg. Nr. 9.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) in der durch das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 47, festgesetzten Fassung wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 7, Absatz 1.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist, mit jährlich 12 Prozent zu verzinzen.

Artikel II.

Dem § 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) in der durch die Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 66, und 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 47, beziehungsweise durch dieses Gesetz festgesetzten Fassung ist folgender dritter Absatz anzufügen:

§ 7, Absatz 3.

Das Landesabgabnamt und die zur Mitwirkung bei der Bemessung der Lohn-, Gehaltsabgabe herangezogenen Gemeinden sind berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 20 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe Mahngebühren einzuhoben. Die Mahngebühren fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der betreffenden Behörde zu tragen hat, rückständige Mahngebühren werden wie die Abgabe von der betreffenden Behörde eingetrieben. Bei Einzahlungen sind Nebengebühren stets vorweg zu decken.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

In der 5. Sitzung am 20. Juli 1927 und in der 6. Sitzung am 25. Juli 1927 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

7. Sitzung am 27. Juli 1927.

Beschlüsse Nr. 23—49.

23. (Abt. 5, Zl. 280 G 4/4-1927.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Käseereigenossenschaft, r. G. m. b. H., in Gröbming für ihren Molkereibetrieb in Gröbming angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 40.000 S die Haftung gegenüber dem Bundesschatze als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für den Molkereibetrieb in Gröbming. (Ldtg.-Gl.-Zl. 10.)

24. (Abt. 5, Zl. 280 E 4/2-1927.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Landgenossenschaft Ennstal, r. G. m. b. H., in Stainach für ihren Molkereibetrieb in Untergrimming angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 100.000 S die Haftung gegenüber dem Bundesschatze als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für den Molkereibetrieb in Untergrimming. (Ldtg.-Gl.-Zl. 11.)

25. (Abt. 5, Zl. 280 N 11/6-1927.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von dem landwirtschaftlichen Bezirksverbande Neumarkt in Steiermark, r. G. m. b. H., für die Errichtung eines Molkereibetriebes in Neumarkt in Steiermark angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 50.000 S die Haftung gegenüber dem Bundesschatze als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für den Molkereibetrieb in Neumarkt i. St. (Ldtg.-Gl.-Zl. 12.)

26. (Abt. 5, Zl. 280 G 7/7-1927.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Molkerei Leoben, r. G. m. b. H., für ihre Emmentaler-Käseerei in Gaishorn angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 80.000 S die Haftung gegenüber dem Bundesschatze als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für die Molkerei in Gaishorn. (Ldtg.-Gl.-Zl. 13.)

27. (Abt. 5, Zl. 280 E 6/12-1927.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der landwirtschaftlichen Genossenschaft für Gamlich und Umgebung mit dem Sitze in Ehrenhausen, r. G. m. b. H., für die Errichtung einer Molkereianlage angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 50.000 S die Haftung gegenüber dem Bundesschatze als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für die Molkerei in Ehrenhausen. (Ldtg.-Gl.-Zl. 14.)

28. (Abt. 1, Zl. 72 St. 16/3-1927.)

Stahl Auguste, Erhöhung
der Gnadengabe. (Ldtg.-
El.-Zl. 18.)

Der Frau Auguste Stahl, Witwe nach dem gewesenen Kurkapellmeister von Rohitsch-Sauerbrunn, wird ab 1. Jänner 1928 bis auf weiteres eine Gnadengabe von monatlich 60 S (sechzig Schilling) flüssiggestellt.

29. (Abt. 1, Zl. 70 D 5/3-1927.)

Derler Florian, Gnaden-
gabe. (Ldtg.-El.-Zl. 20.)

Dem Landhausarbeiter Florian Derler wird vom Tage der Enthebung vom Dienste an eine monatliche Gnadengabe von 70 S (siebzig Schilling) gewährt.

30.

Muchitsch Vinzenz, Land-
tags-Abgeordneter, Be-
kleidung von Verwal-
tungsratsstellen. (Ldtg.-
El.-Zl. 23.)

Auf Grund des § 22 LVO. wird zugestimmt, daß Landtagsabgeordneter Vinzenz Muchitsch die Stelle eines Mitgliedes im Verwaltungsrate der Grazer Tramway, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Steweag und eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Vereinigten Banken steirischer Sparkassen (Gemeindesparkasse, Steiermärkische Sparkasse, Sparkasse des Bezirkes Umgebung Graz) in Vertretung der Stadtgemeinde Graz bekleidet.

31. (Abt. 4, Zl. 48 G 82/4-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBI. Nr. 204, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe) unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBI. Nr. 27 aus 1923.

Graz, Stadtgemeinde,
Lohn-, Gehaltsabgabe,
Abänderung. (Ldtg.-Blg.
Nr. 7.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1922, LGBI. Nr. 27 aus 1923, wird aufgehoben.

Artikel II.

Das Gesetz vom 8. April 1921, LGBI. Nr. 204, wird abgeändert wie folgt :

§ 1.

Dem § 2 wird ein dritter Absatz angefügt ; dieser hat zu lauten :

(3) Der Stadtrat ist berechtigt, von der Einhebung der Ankündigungsabgabe bei schon verblassten oder sonstwie schadhast gewordenen Aufschriften auf Mauern, Holzwänden u. dgl., die ihren vollen Reklamewert verloren haben, abzusehen, solange nicht eine Erneuerung dieser Aufschriften erfolgt.

§ 2.

Der erste Absatz des § 3 hat zu lauten :

(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für deren Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 30 Prozent dieses Entgeltes.

§ 3.

Der dritte Absatz des § 3 hat zu lauten :

(3) Bei gedruckten oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigung hergestellten Ankündigungen, für deren Anbringung oder Ausstellung ein Entgelt nicht entrichtet wird oder bei denen sich das wahre Entgelt nicht verlässlich feststellen läßt, ist eine Abgabe von 40 g für das Quadratmeter des Gesamtausmaßes des zur Ankündigung verwendeten Stoffes (beziehungsweise der Fläche) zu entrichten. Ein angefangenes Quadratmeter wird voll berechnet.

§ 4.

Der fünfte Absatz des § 3 hat zu lauten :

(5) Für Ankündigungen der unter Absatz 3 fallenden Art, die durch die Straßen getragen oder gefahren werden (Umgeher, Tafelträger, Fahrreklame oder Reiter), beträgt die Abgabe für den Umgeher, Tafelträger 2 S, für das zur Ankündigung verwendete Fahrzeug oder den Reiter 4 S; diese Abgabensätze gelten für je einen Tag.

§ 5.

Dem § 3 wird ein sechster Absatz angefügt; dieser hat zu lauten :

(6) Die Abgabe ermäßigt sich auf 20 g für das Quadratmeter und den Monat,

1. wenn das Flächenausmaß der Ankündigung (Absatz 3) 9 Quadratmeter überschreitet, oder

2. wenn die Ankündigung, ohne daß Änderungen in der Zwischenzeit vorgenommen wurden, bereits durch zwei Jahre angebracht und während der Zeit die volle Abgabe hierfür bezahlt worden ist.

§ 6.

Der zweite Absatz des § 4 hat zu lauten :

(2) Wird die Ankündigung nicht durch eine gewerbemäßige Ankündigungsanstalt vorgenommen, so ist zur Entrichtung der Abgabe jener verpflichtet, der die Ankündigung veranlaßt. In diesem Falle haftet derjenige, der Flächen oder Räume einem anderen zur Vornahme von Ankündigungen überläßt, für die Abgabe zur ungefeilten Hand; die Ansprüche aus dieser Haftpflicht sind mittels Haftungszahlungsauftrages geltend zu machen.

§ 7.

Dem § 5 wird ein zweiter Absatz angefügt; dieser hat zu lauten :

(2) Die Entrichtung der für die im § 3, Absatz 3, genannten Ankündigungen ist auf diesen in einer vom Stadtrat zu bestimmenden Art kenntlich zu machen. Ausgenommen davon sind die durch Lichtwirkung ausgeführten Ankündigungen.

§ 8.

Der erste Absatz des § 11 hat zu lauten :

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zum Sechsfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde; läßt sich der Umfang der Verkürzung nicht feststellen, so wird die Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500 S geahndet.

§ 9.

Der dritte Absatz des § 11 hat zu lauten :

(3) Die sonstigen Übertretungen des Gesetzes und der auf diesen Grund erlassenen Verordnung werden mit Geldstrafen bis 200 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer angemessenen Arreststrafe geahndet, die jedoch 14 Tage nicht überschreiten darf.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

32. (Abt. 8, Zl. 94 V 14/1-1927.)

Ämtliche Mitteilungen von
Bezirkshauptmann-
schaften. (Feldbach, Hart-
berg.) (Ldtg.-Gl.-Zl. 38.)

Die steiermärkische Landesregierung hat ehestens Aufklärungen und Nachweise nach der Richtung einzuholen, ob außer den beiden Bezirkshauptmannschaften Feldbach und Hartberg auch noch andere Bezirkshauptmannschaften Anordnungen der Behörden, die zur allgemeinen Verlautbarung bestimmt sind, in Lokalblättern kundmachen und welche Kosten diese Aufnahmen in Lokalblättern verursachen.

Außerdem wäre aufzuklären, ob die Verrechnung der Kosten für die Inseratenaufnahmen zentral erfolgt oder ob diese Auslagen von den Bezirkshauptmannschaften aus irgend welchen anderen, der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung stehenden Geldern bestritten werden.

33.

Serneß Alois, Dr., Land-
tagsabgeordneter, straf-
gerichtliche Verfolgung.
(Ldtg.-Gl.-Zl. 40.)

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes für Strafsachen, Abt. VI, Graz, U. VI, 523/27, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Alois S e r n e ß erteilt.

34. (Abt. 4, Zl. 42 Wi 2/7-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Abtrennung der Gemeinden Preding und Tobis vom Gebiete der Bezirksvertretung Wildon und die Zuweisung zum Gebiete der Bezirksvertretung Deutschlandsberg.

Preding und Tobis, Ge-
meinden, Abtrennung.
(Ldtg.-Btg. Nr. 10.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Gemeinden Preding und Tobis werden mit 1. Jänner 1928 vom Gebiete der Bezirksvertretung Wildon abgetrennt und dem Gebiete der Bezirksvertretung Deutschlandsberg zugewiesen.

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, über die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Bezirksvertretungen zu entscheiden, insoweit nicht ein gütliches Einvernehmen Platz greift.

35. (Abt. 6, Zl. 362 Gu 2/3-1927.)

Grübler Beate, ehemalige
Lehrerin und Arzt-
witwe, Gnadengabe.
(Ldtg.-Gl.-Zl. 16.)

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 16, betreffend die Gewährung einer Gnadengabe an die ehemalige Lehrerin und Arztlwitwe Beate G r ü b l e r in Leoben, wird der Landesregierung mit dem Bemerken zurückgewiesen, die Vorlage anlässlich der Budgetberatung wieder einzubringen.

36. (Abt. 2, Zl. 24 W 23/15-1927.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle der Erwerbung der Schleppebahn Birkfeld—Ratten durch die Lokalbahn Weiz—Birkfeld die Aktienmehrheit dieser zu erwerben und, sofern die diesbezüglichen Verhandlungen zu einem Ergebnisse führen, die Haftung des Landes für den Zinsen- und Annuitätendienst einer durch die Lokalbahn Weiz—Birkfeld aufzunehmenden Anleihe bis zum Höchstaussmaße von 2.500.000 S zu übernehmen.

Birkfeld—Ratten, Erwerbung der Schleppebahn durch die Lokalbahn Weiz—Birkfeld. (Ldtg.-Blg. Nr. 4 und Ldtg.-El.-Zl. 71.)

Der Abschluß durch die Landesregierung ist an die endgültige Zustimmung des Finanzausschusses gebunden.

37. (Abt. 5, Zl. 30 W 49/3-1927.)

Die durch Hagelwetter betroffenen Gebiete der Bezirke Birkfeld und Vornau werden in die Notstandsunterstützung einbezogen.

Notstandsunterstützung in den Bezirken Birkfeld und Vornau. (Ldtg.-El.-Zl. 50.)

38. (Abt. 5, Zl. 30 L 58/1-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebungen anlässlich der Kulturschäden in den Gerichtsbezirken Leibnitz und Wildon durch die Unterbehörden sofort in die Wege zu leiten und die Betroffenen in ausgiebigster Weise aus Notstandsmitteln zu unterstützen.

Notstandsunterstützungen für die Bezirke Leibnitz und Wildon. (Ldtg.-El.-Zl. 65.)

39. (Abt. 5, Zl. 30 J 12/2-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebungen anlässlich der Kulturschäden im Bezirke Judenburg durch die Unterbehörden, wo nicht schon geschehen, sofort durchzuführen und die betroffenen Besitzer aus Notstandsmitteln und durch Steuerabreibungen, sowie durch Beistellung von Saatgut ausgiebig zu unterstützen.

Notstandsunterstützung für den Bezirk Judenburg. (Ldtg.-El.-Zl. 66.)

40. (Abt. 5, Zl. 30 D 28/2-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebung in den Gemeinden Lafing, Krotfendorf, Voehera a. d. L. und Zeierling durch die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sofort vornehmen zu lassen und die geschädigten Besitzer in die Notstandsaktion einzubeziehen.

Notstandsunterstützung für den Bezirk Deutschlandsberg. (Ldtg.-El.-Zl. 69.)

41. (Abt. 1, Zl. 72 H 31/6-1927.)

Die Bittschrift, Einl.-Zl. 43, des landschaftlichen Brunnenarztes i. R. Dr. Josef Hoisel um Erhöhung seiner Gnadengabe wird abgelehnt.

Hoisel Josef, Dr., Brunnenarzt i. R., Erhöhung der Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 43.)

42. (Abt. 1, Zl. 70 L 21/1-1927.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Bezüge der Landesbezirkstierärzte, auszuarbeiten und dem Landtage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Landes-Bezirkstierärzte, Neuregelung der Bezüge. (Ldtg.-El.-Zl. 52.)

43. (Abt. 6, Zl. 362 Gi 8/2-1927.)

Die Bittschrift, Einl.-Zl. 33, der Handarbeitslehrerin Cäcilia Gimpl um Erhöhung ihrer Pension wird abgelehnt.

Gimpl Cäcilia, Handarbeitslehrerin, Pensionserhöhung. (Ldtg.-El.-Zl. 33.)

44. (Abt. 2, Zl. 26 i 13/37-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Erstellung des Budgets für das Jahr 1928 eine Pauschalierung der Lohn- und Gehaltsabgabe in Gewerbebetrieben bis zu drei Arbeitskräften in Erwägung zu ziehen.

Lohn- und Gehaltsabgabe in Gewerbebetrieben, Pauschalierung. (Ldtg.-El.-Zl. 53.)

45. (Abt. 3, Zl. 130 B 7/2-1927.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit dem Odilien-Blindenverein wegen Übernahme des Blindeninstituts in die Verwaltung des Landes ehestens in Verhandlungen zu treten.

Odilien-Blindeninstitut, Übernahme in die Verwaltung des Landes. (Ldtg.-Gl.-Zl. 54.)

46. (Abt. 6, Zl. 322 F 62/67-1927.)

Der vom Fortbildungsschulrat vorgelegte nachstehende Vorschlag für das Jahr 1927 wird genehmigt.

Fortbildungsschulrat, Vorschlag für das Jahr 1927. (Ldtg.-Gl.-Zl. 62.)

Vorschlag des Fortbildungsschulrates für das Jahr 1927.

Ausgaben:

1. Für die Schulen in Graz	140.000 S	
2. Für die Schulen am Lande	160.000 „	300.000 S
3. Regiekosten (Geschäftsführer)	1.200 S	
Beleuchtung, Beheizung, Miete, Reinigung, Kanzleierfordernisse	1.800 „	3.000 „
4. Reisekostenvergütungen (§ 46, Absatz 2), Erhebungskosten, Taggelder für Sitzungen		3.000 „
5. Reisekosten, Taggelder für Lehrerkonferenzen		7.000 „
6. Abfertigungen : :		32.000 „
7. Unvorhergesehenes :		3.000 „
		<u>348.000 S</u>

Einnahmen:

1. Lehrmittelbeiträge, Schulgelder	} 10.000 S	10.000 „
2. Geldstrafen		
3. Bund usw.		
		<u>338.000 S</u>

47. (Abt. 5, Zl. 30 O 7/2-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Schadenserhebungen in Kitzbichl, Gams ob Frauental und im Lafnitztal durchführen zu lassen und den Geschädigten rasche und ausgiebige Hilfe aus Notstandsmitteln zu gewähren.

Notstandsunterstützung für die Gemeinden in Kitzbichl, Gams ob Frauental und im Lafnitztal. (Ldtg.-Gl.-Zl. 67.)

48. (Abt. 5, Zl. 30 M 47/1-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch die Unterbehörden die Schadenserhebungen in den verhegelften Gemeinden Ganz, Langenwang und Krieglach sofort in die Wege zu leiten und die Betroffenen in ausgiebiger Weise aus Notstandsmitteln zu unterstützen.

Notstandsunterstützung für die Gemeinden Ganz, Langenwang und Krieglach. (Ldtg.-Gl.-Zl. 68.)

49. (Abt. C. A., Zl. 197 L 7/5-1927.)

1. Zur Angleichung des Unterrichtes an die übrigen Fürsorgeschulen Österreichs ist die Unterrichtsdauer in der Landesfürsorgeschule in Graz auf zwei Jahre auszu dehnen.

Fürsorgeschule in Graz, Erweiterung. (Ldtg.-Blg. Nr. 16 und Ldtg.-Gl.-Zl. 51.)

2. Der Unterricht im ersten Lehrgange der Fürsorgeschule ist nach Anhörung der beiden Lehrkörper durch Zusammenfassung der für die Schülerinnen der Krankenpflegeschule und Fürsorgeschule gemeinsamen Fächer möglichst einheitlich zu gestalten.

3. Der Lehrkörper der Landesfürsorgeschule hat im Einvernehmen mit jenem der staatlichen Krankenpflegeschule der Landesregierung ehestens einen auf zwei Jahre ausgedehnten Lehrplan vorzulegen.

8. Sitzung am 3. November 1927.

Beschluß Nr. 50.

50. (Abt. 5, Zl. 30 J 12/5-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebungen in dem durch die Unwetterkatastrophe im Bezirke Judenburg schwer geschädigten Gebiete zu beschleunigen und ermächtigt, den betroffenen Besitzern aus Notstandsmitteln ausreichende Unterstüzungen zukommen zu lassen und dem an das Landesabgabnamt in Graz gerichteten, genauestens begründeten Ansuchen der geschädigten Besitzer um Abschreibung der Grundsteuer eine aufrechte Erledigung zu sichern.

Notstandsunterstützung im
Bezirk Judenburg. (Vdtg.=
Gl.=Zl. 73.)

9. Sitzung am 17. und 18. November 1927.

Beschlüsse Nr. 51—57.

51.

1. Der Landtag wählt aus seiner Mitte einen zwölfgliedrigen Sonderauschuß zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Weststeiermark mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei der G. K. B.

Weststeiermark, Prüfung der
wirtschaftlichen Verhält-
nisse. (Vdtg.=Gl.=Zl. 144.)

2. Dieser Sonderauschuß hat die derzeitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der G. K. B. sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Weststeiermark auf das gründlichste zu überprüfen und zu studieren. Zu diesem Zwecke hat er mündlich oder schriftlich Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Hierauf hat der Sonderauschuß ungesäumt über das Ergebnis der Sachverständigengutachten und die sich hieraus ergebenden Folgerungen dem Landtage zu berichten und die am zweckmäßigsten erscheinenden Vorschläge zu erstatten.

3. In diesen Sonderauschuß werden entsendet:

als Mitglieder die Abgeordneten: Dr. Ernst Kammerer, Zenobius Riemer, Dr. Jdenko Koschak, Dr. Alfons Minarik, Peter Krenn, Josef Rainer, Dr. Alois Serneß, Viktor Elser, Richard Wolf, Ludwig Pörtl, Karl Jira, Alois Rosenwirth;

Wahl in den Sonderauschuß
zur Prüfung der wirt-
schaftlichen Verhältnisse in
der Weststeiermark.

als Erfahrmänner die Abgeordneten: Marianne Millwisch, Alois Döfling, Fritz Valesi, Dr. Udo Illig, Georg Gaf, Thomas Ferner, Karl Gartner, Karl Gföller, Martha Tausk und Maria Köstler.

52. (Abt. 6, Zl. 362 E 16/7-1927.)

Geseß

vom

betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule (Knabenhauptschule) im Markte Weiz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Markte Weiz wird eine öffentliche Knabenbürgerschule (Knabenhauptschule) errichtet.

Weiz, Markt, Errichtung
einer Knabenhauptschule.
(Vdtg.=Gl.=Zl. 23 A.)

Artikel II.

Diese Bürgerschule (Hauptschule) wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Hauptschulen) des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1922 in Kraft.

53. (Abt. 6, Zl. 362 E 16/8-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule (Hauptschule) für Knaben und Mädchen im Markte Eisenerz.

Eisenerz, Markt, Errichtung
je einer öffentlichen Bürger-
schule (Hauptschule) für
Knaben und Mädchen.
(Vdtg.-Gl.=Zl. 23 B.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Markte Eisenerz wird je eine öffentliche Knaben- und Mädchenbürgerschule (Knaben- und Mädchenhauptschule) errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen (Hauptschulen) werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Hauptschulen) des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1922 in Kraft.

54.

Wallisch Koloman, Land-
tagsabgeordneter, Aus-
lieferung zur strafgericht-
lichen Verfolgung. (Vdtg.-
Gl.=Zl. 98 und 112.)

Über die Anfragen des Kreisgerichtes Leoben vom 3. Oktober und 31. Oktober 1927 (E.-Zl. 98 und 112) wird der Auslieferung des Abgeordneten Koloman Wallisch zur strafgerichtlichen Verfolgung zugestimmt.

55. (Abt. 5, Zl. 240 R 16/32-1927.)

Landesgrundbesitz, Ankauf
des Kluppenegger Wald-
heimatsschutzbezirkes.
(Vdtg.-Gl.=Zl. 93.)

Der Restbetrag von 7000 S des Enteignungspreises für den Kluppenegger Waldheimatsschutzbezirk des Landes Steiermark wird aus Landesmitteln bewilligt, beziehungsweise seine Zahlung nachträglich genehmigt, und zwar aus Kapitel 15, Titel 2, Neubauten, Rubrik 1, des Voranschlages 1927.

56. (Abt. 1, Zl. 66 G 49/23-1927.)

Landesangestellte, Zuwen-
dungen. (Vdtg.-Gl.=Zl. 78.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Landesangestellten im Laufe des Jahres 1927 den Rest des 13. Monatsbezuges flüssig zu stellen; die Bedeckung hierfür ist aus Ersparungen im Sacherfordernis und Rückstellungen in anderen Titeln zu finden.

57.

Republik, Gesetzeinbrin-
gung zu dessen Schutze.
(Vdtg.-Gl.=Zl. 64.)

Der Landtag gibt seiner Willensmeinung Ausdruck und fordert die Bundesregierung auf, ein Gesetz zum Schutze der Republik einzubringen, durch welches der politische Streik in den lebenswichtigen Betrieben des Staates unter schwerste Ahndung gestellt wird und der Bundesregierung alle jene Machtbefugnisse erteilt werden, um Anschläge auf die Sicherheit und Ordnung des Staates, in welcher Form sie auch auftreten, erfolgreich abzuwehren.

10. Sitzung am 22. November 1927.

Beschlüsse Nr. 58—71.

58. (Abt. 2, Zl. 26 A 20/15-1927.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den durch Rauchschäden betroffenen Besitzern eine Abschreibung oder Ermäßigung der Landesgrundsteuer, wie dies bei Schmälerung des Grundertrages durch Naturereignisse gehandhabt wird, zu gewähren. Die durch Zivilprozessentscheidungen den Geschädigten zuerkannten Entschädigungsbeträge sind bei der Abschreibung der Grundsteuer zu berücksichtigen.

Rauchschäden, Abschreibung oder Ermäßigung der Landesgrundsteuer. (Vdtg.-Gl.-Zl. 75.)

59. (Abt. 1, Zl. 331 K 22/2-1927.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, den beabsichtigten Grundtausch zwischen der Firma Gebrüder Böhler und der Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen unter der Bedingung durchzuführen, daß die Kosten für die Vermessung zu zwei Dritteln von der Firma Gebrüder Böhler, zu einem Drittel von der Landesbahn, und die Kosten für die Errichtung des Vertrages und die Übertragungsgebühren zur Gänze von der Firma Gebrüder Böhler getragen werden.

Landesgrundbesitz, Grundtausch zwischen der Firma Gebrüder Böhler und der Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen. (Vdtg.-Gl.-Zl. 85.)

60. (Abt. 5, Zl. 30 R 59/22-1927.)

Die Stellungnahme der Landesregierung und des Finanzausschusses zur Bittschrift, E.-Zl. 59, von durch die Leberegelseuche geschädigten Bauern und Viehzüchtern im Grenzgebiete um Erwirkung von Zollbefreiungen usw. wird zur Kenntnis genommen.

Zollbefreiung für die durch die Leberegelseuche geschädigten Bauern und Viehzüchter im Grenzgebiete. (Vdtg.-Gl.-Zl. 59.)

61. (Abt. 1, Zl. 66 H 43/9-1927.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens bei Vornahme des Härteaustgleiches der Landesangestellten die Besoldung der länger im Landesdienste beschäftigten Warte- und Dienstpersonen der Landeskrankenanstalten hinsichtlich Entlohnungsart und -höhe in Verhandlung zu ziehen.

Warte- und Dienstpersonen der Landes-Krankenanstalten, Besserstellung. (Vdtg.-Gl.-Zl. 70.)

62. (Art. 1, Zl. 72 G 13/2-1927.)

Der Ruhegenuß des Oberbaurates i. R. Hans Ö r g ist so zu bemessen, als wenn der Genannte mit 1. Dezember 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt worden wäre. Es ist ihm jedoch der infolge seiner Reaktivierung erhöhte Pensionsgenuß im valorisierten Betrage von 212 S 50 g von der Nachzahlung, die ihm auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 22. März 1927, BVB. Nr. 102, zur Auszahlung zu gelangen hat, in Abzug zu bringen. Hiemit erledigt sich die Bittschrift, E.-Zl. 26.

Börg Hans, Oberbaurat i. R., erhöhter Pensionsgenuß. (Vdtg.-Gl.-Zl. 26.)

63. (Abt. 1, Zl. 72 G 11/3-1927.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 76, der Landeskanzlistin i. R. Kelly Geisler um Einrechnung von fünf Dienstjahren wird abgelehnt.

Geisler Kelli, Kanzlistin i. R., Einrechnung von Dienstjahren. (Vdtg.-Gl.-Zl. 76.)

- 64.** (Abt. 6, Zl. 362 Do 1/3-1927.)
- Dworak Angela, Gnadengabe. (Vdtg.-Gl.-Zl. 80.)
Der gewesenen Lehrerin Angela Dworak, geb. Zeleznik, in Wien, wird ab 1. Jänner 1928 für die Dauer von drei Jahren eine Gnadengabe von monatlich 40 S aus dem Landesfonds zuerkannt.
- 65.** (Abt. 1, Zl. 331 H 11/2-1927.)
- Sakmann Gustav, gewesener Bahnagent, Gnadenpension. (Vdtg.-Gl.-Zl. 86.)
Dem ehemaligen Bahnagenten in Thörl, Gustav Sakmann, wird ab 1. November 1927 eine monatliche Gnadenpension von 80 S 70 g (achtzig Schilling 70 g) zuerkannt, die ihm durch die Betriebsdirektion der steiermärkischen Landesbahnen aus dem Landeseisenbahnfonds flüssig zu stellen ist.
- 66.** (Abt. 1, Zl. 72 L 30/2-1927.)
- Lautner Berta, Kanzlistin i. R., Dienstzeitanrechnung. (Vdtg.-Gl.-Zl. 61.)
Die Bittschrift, E.-Zl. 61, der Landeskanzlistin i. R. Berta Lautner um Zurechnung von fünf Dienstjahren zu ihrer Pensionsbemessung wird abgelehnt.
- 67.** (Abt. 1, Zl. 72 H 34/7-1927.)
- Hütter Kunigunde, Hauswächterwitwe, Gnadenpension. (Vdtg.-Gl.-Zl. 101.)
Die Bittschrift, E.-Zl. 101, der Hauswächterwitwe Kunigunde Hütter um Erhöhung ihrer Gnadenpension wird abgelehnt.
- 68.** (Abt. 6, Zl. 362 Ku 18/2-1927.)
- Buchner Emmi, Gnadengabe. (Vdtg.-Gl.-Zl. 104.)
Das Ansuchen, E.-Zl. 104, der Emmi Buchner um Gewährung einer Gnadengabe wird abgelehnt.
- 69.** (Abt. 6, Zl. 362 Gu 2/4-1927.)
- Grübler Beata, Gnadengabe. (Vdtg.-Gl.-Zl. 103.)
Der ehemaligen Lehrerin und Arzteswitwe Beata Grübler in Leoben wird ab 1. Jänner 1928 eine Gnadengabe von 40 S monatlich aus dem Landesfonds zuerkannt.
- 70.** (Abt. 6, Zl. 362 Sti 4/2-1927.)
- Stiller Marie, ehemalige Arbeitslehrerin, Gnadengabe. (Vdtg.-Gl.-Zl. 90.)
Der ehemaligen Arbeitslehrerin Maria Stiller in Spital a. S. wird ab 1. Jänner 1928 eine monatliche Gnadengabe von 40 S aus dem Landesfonds zuerkannt.
- 71.** (Abt. 6, Zl. 362 Ka 13/2-1927.)
- Karl Berta, gewesene Arbeitslehrerin, Gnadengabe. (Vdtg.-Gl.-Zl. 81.)
Der gewesenen Arbeitslehrerin beziehungsweise Hilfslehrerin Berta Karl in Andriß bei Graz wird ab 1. Jänner 1928 eine monatliche Gnadengabe von 40 S aus dem Landesfonds zuerkannt.

11. Sitzung am 20. Dezember 1927.

Beschlüsse Nr. 72 bis 96.

72.

Es werden entsendet:

in den Finanzausschuß als Mitglied Abg. Dr. Ernst Kammerer an Stelle des Abg. Johann Roth; als Ersatzmann Abg. Johanna Uer an Stelle des Abg. Dr. Ernst Kammerer;

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Ersatzmänner die Abg. Dr. Udo Illig und Zenobius Riemer an Stelle der Abg. Dr. Ernst Kammerer und Peter Krenn;

in den Volksbildungsausschuß als Ersatzmann Abg. Peter Krenn an Stelle des Abg. Dr. Udo Illig,

und in den gewerblichen Fortbildungsschulrat als Mitglied Frieda Mikola an Stelle des Abg. Georg Gaf.

Wahl in den Finanzausschuß, Gemeinde- u. Verfassungsausschuß, Volksbildungsausschuß und in den gewerblichen Fortbildungsschulrat.

73. (Abt. 2, Zl. 24 R 57/36-1927.)

Gesetz

vom

über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Dem Bundesgesetze vom 16. März 1927, BGBl. Nr. 98, gemäß kann der Bundesminister für Finanzen zur Förderung der Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken inländischen Erzeugungs- oder Handelsunternehmungen unter den in diesem Gesetze bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Darlehen im Ausmaße von 60 beziehungsweise 35 vom Hundert der Liefersummen bis zu einem Gesamtwerte der Lieferungen von 100 Millionen Schilling für den Fall zusagen, daß der andere Vertragsteil seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht erfüllt. Diese Darlehenszusage kann gegeben werden, wenn hinsichtlich desjenigen Landes, in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausfuhr der Bestellung liegt, durch Landesgesetz entweder die Teilnahme dieses Landes an dem Darlehen des Bundes mit 25 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung oder neben der Darlehenszusage des Bundes (35 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung) die Ausfallhaftung dieses Landes für einen Teilbetrag von mindestens 25 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung ausgesprochen ist.

(2) Das Land Steiermark beteiligt sich hinsichtlich derjenigen Lieferungsverträge, für die der Bund eine Darlehenszusage gibt und die in der Zeit von der

Österreichische Ausfuhr (Ruhlandkredit) nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. (Edtg. Bln. Nr. 26 u. 36.)

Verlautbarung dieses Gesetzes bis zum 31. März 1930 abgeschlossen worden sind, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung in seinem Gebiete liegt, in der Weise, daß das Land entweder an dem Darlehen des Bundes mit 25 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, teilnimmt oder für 25 vom Hundert dieses Wertes die Ausfallhaftung übernimmt. Im ersteren Falle werden die Darlehensbeträge dem Bundeschatz gegen Einräumung des entsprechenden Anteiles an den für die gewährten Darlehen eingehenden Zinsen und Kapitalrückzahlungsbeträgen vor Flüssigmachung der Darlehen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Das Land Steiermark entsendet einen Vertreter in die gemäß § 2, Absatz 1 und 2, genannten Gesetzes zu bildende Rußlandkommission, der jeweils namens des Landes die Beteiligung des Landes rechtsverbindlich erklären wird,

a) wenn ein Lieferungsvertrag, der mit dem Schwerpunkte seiner Ausführung auf das Gebiet des Landes Steiermark fällt, von der Rußlandkommission, und zwar auch mit der Stimme des Vertreters Steiermarks, gutgeheißen wurde,

b) mit der Bedingung, daß diese Erklärung wirksam wird, wenn der Bund auf diesen Lieferungsvertrag eine Darlehenszusage gewährt.

(2) Erfolgt die Ausführung der Bestellung in mehreren Ländern, so wird der Vertreter des Landes Steiermark in der Rußlandkommission mit der gleichen Folge der Rechtswirksamkeit für das Land auch die Erklärung abgeben können, daß sich das Land Steiermark gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Ländern mit einem ziffermäßig bestimmten Betrage beteiligt.

§ 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, ein sich durch die Beteiligung des Landes etwa ergebendes Erfordernis durch Aufnahme eines Kredites, dessen Höchstsomme vorläufig mit 5 Millionen Schilling festgesetzt wird, zu bedecken, wovon 2 Millionen Schilling für die Gewährung von Darlehen und 3 Millionen Schilling für Ausfallhaftungen bestimmt werden.

§ 4.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden von der steiermärkischen Landesregierung erlassen.

74. (Abt. 10, Zl. 308 K 38/2-1927.)

Kreditnot des Gewerbes,
Abhilfe. (VdG.-E.-Zl.
149.)

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Unverzüglich bei der Bundesregierung dahingehend einzuschreiben, daß diese, sei es direkt durch die Haftungsübernahme oder Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß, sei es indirekt durch Einflußnahme auf die maßgebenden Kreditinstitute, der Kreditnot des Gewerbes abhelfe.

2. Das Gewerbe- und Finanzreferat der Landesregierung aufzufordern, geeignete Vorschläge zu erstatten, wie das Land im eigenen Wirkungskreise dem Kreditbedürfnis des Gewerbestandes entgegenkommen kann.

75. (Abt. 5, Zl. 30 F 73/2-1927.)

Nothstandsunterstützung in
der Gemeinde Föls. (VdG.-
E.-Zl. 148.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Schadenserhebung in den durch die Unwetterkatastrophe in der Gemeinde Föls schwer geschädigten Gebieten, soweit sie noch nicht vorgenommen sind, schleunigst durchzuführen, und ermächtigt, den be-

trossenen Besitzern und der Gemeinde aus Notstandsmitteln entsprechende Unter-
stützungen zu gewähren, sowie den an das Landesabgabenamt in Graz gerichteten
begründeten Ansuchen um Abschreibung der Grundsteuer eine aufrechte Erledigung
zu sichern.

76. (Abt. 5, Zl. 30 R 58/15-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Grund der bereits stattgehabten
und allenfalls zu ergänzenden Schadenserhebungen in dem durch die Windhose so
schwer geschädigten Gebiete von St. Ruprecht a. d. R. den betroffenen Grund- und
Hausbesitzern aus Notstandsmitteln ausreichende Unterstützung zukommen zu lassen
und den an die Finanzbehörden und das Landesabgabenamt zu richtenden be-
gründeten Ansuchen der so schwer betroffenen, geschädigten Grund- und Hausbesitzer
um Abschreibung der Gebäudesteuer und Grundsteuer eine bewilligende Erledigung
zu sichern.

Notstandsunterstützung in der
Gemeinde St. Ruprecht a.
d. R. (VdG.-E.-Zl. 114.)

77. (Abt. 5, Zl. 30 R 58/14-1927.)

Den von der Sturmkatastrophe am 23. September 1927 heimgesuchten Be-
wohnern der Oststeiermark wird zur Erhaltung ihrer Existenz ausreichende Hilfe aus
Landesmitteln gewährt. Neben Gewährung von Notstandsunterstützungen und unver-
zinslichen Darlehen zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude können jenen
Besitzern, deren Obstgärten durch die Katastrophe beschädigt wurden, aus den Landes-
obstbaumschulen Obstbäume unentgeltlich beigelegt werden. In gleicher Weise sind
die Betroffenen auch durch Steuerabschreibungen und Steuerstundungen zu berück-
sichtigen.

Notstandsunterstützung in der
Oststeiermark. (VdG.-E.-
Zl. 113.)

Die Bedeckung ist im Rahmen der zu Notstandszwecken zur Verfügung stehen-
den Mitteln zu suchen.

78. (Abt. 5, Zl. 30 R 58/13-1927.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, Kleinbesitzern der Oststeiermark, welche
durch die Sturmkatastrophe vom 23. September 1927 schweren Schaden erlitten
haben und in ihrer Existenz bedroht sind, aus Notstandsmitteln Beihilfen zu gewähren.

Notstandsunterstützung in
der mittleren Oststeiermark.
(VdG.-E.-Zl. 119.)

Die Bedürftigkeit ist auf Grund der von Amtsorganen gepflogenen Er-
hebungen und bei genauer Prüfung der Einzelverhältnisse festzustellen.

79. (Abt. 5, Zl. 30 F 75/1-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit den Schadenserhebungen in allen
von der Mäuseplage heimgesuchten Gemeinden sofort energisch einzusetzen, und
ermächtigt, den betreffenden Besitzern aus Notstandsmitteln ausreichende Unter-
stützungen zukommen zu lassen und den an das Landesabgabenamt in Graz ge-
richteten, genaueffens begründeten Ansuchen der geschädigten Besitzer um Abschrei-
bung der Grundsteuer eine aufrechte Erledigung zu sichern.

Notstandshilfe wegen Mäuse-
plagepeche. (VdG.-E.-Zl.
123.)

80. (Abt. 6, Zl. 362 Ho 10/2-1927.)

Die Bittschrift E.-Zl. 63, des Schulleiters Franz Holzinger um Anrech-
nung von Invalidenjahren wird abgelehnt.

Holzinger Franz, Anrechnung
von Invalidenjahren.
(VdG.-E.-Zl. 63.)

81. (Abt. 1, Zl. 72 P 29/2-1927.)

Den nach dem verstorbenen Kanzlisten Viktor Stietka unversorgten drei
Kindern Anna, Viktor und Walter Kraßnitzer wird ab 1. Jänner 1928 eine
monatliche Gnadengabe von je 20 S (zwanzig Schilling) bis zur Versorgung, höchstens
jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bewilligt.

Kraßnitzer, Gnadengabe.
(VdG.-E.-Zl. 134.)

82. (Abt. 1, Zl. 72 K 35/7-1927.)

Kolatschek Käthe, Erhöhung der Gnadenpension. (Vdtg.-E.-Zl. 95.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 95, der Käthe Kolatschek, Witwe nach dem verstorbenen Direktor der Landes-Landwirtschaftsschule in Kirchberg a. W., um Erhöhung ihrer Gnadenpension wird abgelehnt.

83. (Abt. 1, Zl. 72 B 11/2-1927.)

Baumgartner Emilie, Gnadenpension. (Vdtg.-E.-Zl. 128.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 128, der Emilie Baumgartner, Tochter des verstorbenen Direktors der Ackerbauschule Grottenhof, Adolf Baumgartner, um Gewährung einer Gnadenpension wird abgelehnt.

84. (Abt. 5, Zl. 243 F 4/3-1927.)

Pflanzenförderungsdienst, Stellenystemisierung. (Vdtg.-E.-Zl. 141.)

Vom Lande Steiermark werden ab 1. Jänner 1928 die Stellen zweier neuer Fachorgane in der 8. Verwendungsgruppe für den Pflanzenbauförderungsdienst systemisiert. Die Bedeckung hiefür wird in den Landesvoranschlag 1928 eingestellt.

85. (Abt. 5, Zl. 274 T 80/3-1927.)

Tierzuchtförderungsdienst, Stellenystemisierung. (Vdtg.-E.-Zl. 142.)

Vom Lande Steiermark werden ab 1. Jänner 1928 die Stellen dreier neuer Fachorgane in der 8. Verwendungsgruppe für den Tierzuchtförderungsdienst systemisiert. Die Bedeckung hiefür wird in den Landesvoranschlag 1928 eingestellt.

86. (Abt. 6, Zl. 362 Fo 2/5-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Johnsdorf.

Johnsdorf, Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen. (Vdtg.-Blg. Nr. 13.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel 1.

In der Gemeinde Johnsdorf wird je eine öffentliche vierklassige Knaben- und Mädchenhauptschule errichtet.

Artikel 2.

Diese Hauptschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

87. (Abt. 6, Zl. 362 Fo 9/13-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben in Frohnleiten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Frohnleiten, Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben. (Vdtg.-Blg. Nr. 15.)

Im Markte Frohnleiten wird eine öffentliche vierklassige Knabenhauptschule errichtet.

Artikel II.

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1927 in Wirksamkeit.

88. (Abt. 6, Zl. 362 Vo 9/2-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBI. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der § 5 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBI. Nr. 15, tritt außer Kraft.

Volksschulen, Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches. (Vdtg.-Blg. Nr. 14).

89. (Abt. 1, Zl. 328 St 80/1-1927.)

Die Landesregierung wird beauftragt, über die im abgelaufenen Jahre durchgeführten und im folgenden Jahre geplanten Arbeiten des Landes auf dem Gebiete des Straßenwesens dem Verkehrsausschusse jährlich einen detaillierten Bericht zu erstatten. Dieser Bericht soll in der Regel vor Erstellung des Jahresvoranschlages, spätestens Mitte Oktober jeden Jahres, sämtlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern des Verkehrsausschusses zugesendet werden.

Straßenwesen, Berichterstattung über die geplanten Arbeiten. (Vdtg.-G.-Zl. 164)

90. (Abt. 1, Zl. 328 R 55/40-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung einer Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die Erhaltung der in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzüge Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau wird an einer geeigneten Stelle zwischen km 2 bis 43 der Straße Rohrbach—Beigütl eine Straßenmaut errichtet.

Straßenmauterrichtung auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau. (Vdtg.-Blg. Nr. 29.)

§ 2.

An dieser Mautstelle haben die nachstehend angeführten Benutzer dieser Straßenzüge bis auf weiteres folgende Mautgebühren zu entrichten :

ein Kraftwagen zur Massenförderung von Personen	S	8—
„ Personenkraftwagen, viersitzig	„	2—
„ „ sechszersitzig	„	3—

ein Motorrad ohne Beiwagen	S	1.—
„ „ mit Beiwagen	„	1.50
„ Kraftwagen zur Güterbeförderung	„	6.—
„ „ „ „ mit Beiwagen	„	10.—
„ zweispänniges Fuhrwerk	„	1.30
„ einspänniges Fuhrwerk, Fiaker und ein Ochsenwagen	„	—70
„ Treibvieh, leicht oder schwer	„	—30
„ Reiter	„	—50

Die steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, diese Tariffätze erforderlichenfalls abzuändern.

Von der Mautgebühr sind befreit Wirtschaftsfuhren, durch welche Dünger, Heu oder Streu befördert werden.

§ 3.

Die an dieser Mautstelle in beiden Verkehrsrichtungen einzuhobenden Mautgebühren sind vom Lande zu verwalten und ausschließlich für Zwecke der Erhaltung der im § 1 genannten Straßenzüge zu verwenden.

§ 4.

Die Regelung der Einhebung der Mautgebühren und deren Verrechnung hat durch die steiermärkische Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Bezirksvertretungen zu erfolgen.

§ 5.

Bei dieser Mautstelle bleiben die rücksichtlich der Mautgebühren bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, mit der Erweiterung in Geltung, daß von der Entrichtung der Mautgebühr auch Kraftfahrzeuge, beziehungsweise Fuhrwerke von Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Krankenkassen für Krankentransporte und Postfahrzeuge befreit sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1928 in Kraft.

91. (Abt. 1, Zl. 328 R 55/39-1927.)

Straßenerhaltung durch Zuschläge zu den Fahrkarten bei Beförderungen von Personen auf Personenkraftwagen durch die Post.

Die Landesregierung wird beauftragt, mit der Postverwaltung Verhandlungen anzubahnen, daß bei Beförderungen von Personen auf Personenkraftwagen durch die Post Zuschläge zu den Fahrkarten für die Straßenerhaltung eingehoben werden.

92. (Abt. 1, Zl. 328 B 95/1-1927.)

Birkfeld—Miesenbach—Kreuzwirt, Finanzierung des Baues der Bezirksstraße. (Edtg.-G.-Zl. 7.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens die Finanzierungsverhandlung mit allen an den Bau einer Bezirksstraße Birkfeld—Miesenbach—Kreuzwirt beteiligten Kreisen durchzuführen.

93. (Abt. 1, Zl. 328 P 105/1-1927.)

Packstraße, Ausbau als Autofstraße. (Edtg.-G.-Zl. 145.)

1. Die Landesregierung wird beauftragt, den Ausbau der Packstraße als Autofstraße mit größter Beschleunigung in Angriff zu nehmen und hiefür im Voranschlag 1928 durch Einstellung eines entsprechenden Kredites Vorprovision zu treffen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Landesregierung von Kärnten rechtzeitig mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr in Verhandlungen zu treten und für diese Strecke einen regelmäßigen Autoverkehr sicherzustellen.

94. (Abt. 1, Zl. 328 M 111/1-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit dem Bezirksverwaltungsausschusse Voitsberg ins Einvernehmen zu setzen, damit die für den weiteren Bestand der gesamten Bevölkerung dieses Gebietes unbedingt notwendige Verbindungsstraße in der Gemeinde Modriach ehebaldigst in Angriff genommen und durchgeführt werde.

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens die Finanzierungsverhandlung mit allen beteiligten Kreisen durchzuführen.

Modriach, Erbauung einer Bezirksstraße. (Vdg.-G. Zl. 5.)

95. (Abt. 1, Zl. 328 W 98/1-1927.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens einen Gesetzentwurf für die Aufnahme der Teilstrecke Graz—Weiz der Bezirksstraße I. Klasse Graz—Kindberg, sowie der Bezirksstraße II. Klasse Weiz—Passail in das Gesetz vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen.

Aufnahme der Teilstrecke Graz—Weiz der Bezirksstraße I. Klasse Graz—Kindberg, sowie der Bezirksstraße II. Klasse Weiz—Passail in das Konkurrenzstraßengesetz. (Vdg.-G. Zl. 4.)

96. (Abt. 1, Zl. 328 St 64/9-1927.)

Der Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1926, Nr. 479, betreffend die Erlassung einer Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen wird unter Bedachtnahme auf das in Aussicht gestellte Bundesgrundgesetz mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, daß durch diese Zurkenntnisnahme kein Präjudiz hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz für die übrigen, im Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten geschaffen erscheint.

Straßenpolizeiordnung, Erlassung eines Gesetzes. (Vdg.-G. Zl. 22.)

12. Sitzung am 21. Dezember 1927.

Beschlüsse Nr. 97—102.

97. (Abt. 1, Zl. 76 V 9/13-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 1.)

Der Landtag genehmigt die dem Landesvoranschlage zugrunde gelegte Festsetzung der Bezüge für die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung.

Landtagsabgeordnete und
Regierungsmitglieder,
Festsetzung der Bezüge.
(Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

98. (Abt. 1, Zl. 66 H 70/7-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 2.)

Auf die Landesangestellten hat die 2. Gehaltsgezetznovelle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 sinngemäß Anwendung zu finden. Die von der Landesregierung bereits vorgenommenen Beförderungen (samt Härteausgleich) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 werden genehmigt. Die den Bundespensionisten gewährten Zuwendungen haben sinngemäß auf die Landespensionssparten Anwendung zu finden.

Landesangestellte, Wirksamkeit der 2. Gehaltsgezetznovelle, Härteausgleich.
(Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Bundesangestellten, deren Bezüge nunmehr vom Lande zu tragen sind, für das Jahr 1928 Personalzulagen zu bewilligen, insoweit die hierfür im Voranschlage eingelegten Beträge ausreichen.

Bundesangestellte, Personalzulagen für das Jahr 1928.
(Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

99. (Abt. 1, Zl. 328 St 3/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1 und 2.)

Die veranschlagten Mittel für Straßen- und Wasserbau sind im Jahre 1928 für die weststeirischen Bezirke wegen der außerordentlichen Verhältnisse in diesem Gebiete mit Beginn der Bauzeit sofort im Frühjahr 1928 in voller Höhe flüssigzustellen, damit mit den geplanten Arbeiten sofort begonnen werden kann und die Arbeitslosigkeit gemindert wird.

Straßen- u. Wasserbau 1928, Flüssigstellung der Mittel für die weststeirischen Bezirke. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

100. (Abt. 1, Zl. 328 St 1/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Novellierung des Landesgesetzes über die Hereinbringung von Straßenerhaltungsbeiträgen zugunsten der Bezirke und Gemeinden dafür Sorge zu tragen, daß künftighin diesen Gebietskörperschaften wesentlich höhere Straßenerhaltungsbeiträge seitens der Interessenten zufließen.

Straßenerhaltungsbeiträge, Novellierung des Landesgesetzes. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

101. (Abt. 1, Zl. 328 Bu 1/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 2.)

Die Erhöhung des Erfordernisses um 100.000 S ist bestimmt für die Instandsetzung der sogenannten Grazer Seitenstraßen Bezirk Umgebung Graz 30.000 S, Stadtgemeinde Graz 100.000 S anstatt 30.000 S).

Grazer Seitenstraßen, Erhöhung des Erfordernisses. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

102. (Abt. 1, Zl. 328 St 2/1-1927.)

Straßenwesen, Vermeidung von Ersparungsmaßnahmen. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 4.)

Das Finanzreferat wird aufgefordert, im Falle der Notwendigkeit von Drohsellungen im Budget derartige Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Straßenwesens zu vermeiden.

13. Sitzung am 22. und 23. Dezember 1927.

Beschlüsse Nr. 103 bis 143.

103. (Abt. 10, Zl. 10 J. D. 127/6-1927.)

Studienreisen steirischer Gewerbetreibender, Bereitstellung von Mitteln. (Vdtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 117.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 3, Rubrik 1.)

Die Landesregierung wird beauftragt, aus jener Summe, welche für besondere Gewerbeförderungsaktionen des Landes bereitgestellt wird, einen größeren Teil für Studienreisen von steirischen Gewerbetreibenden in das Ausland zu widmen. Hiemit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Illig, Gafj und Genossen, E.-Zl. 117.

104. (Abt. 5, Zl. 247 U 85/1-1927.)

Meliorationen, Darlehen aus der Dollaranleihe. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 5, Rubrik 2, Post 2, und Rubrik 3, Post 2.)

Statt „3 Jahre zinsfrei“ hat es zu lauten: „5 Jahre zinsfrei.“

105. (L. N. D., Zl. 60 M 4/1-1927.)

Meliorationen, Selbständigmachung dieses Amtes. (Vdtg.-E.-Zl. 37.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 5.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, das früher bestandene Amt für Meliorationen vom Landesbauamt abzutrennen, selbständig zu machen und der Abteilung 5 der Landesregierung anzugliedern.

106. (Abt. 5, Zl. 274 D 35/55-1927.)

Düngerstättenbau, Darlehen aus der Dollaranleihe. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 8.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, aus der Dollaranleihe für Darlehen zum Düngerstättenbau eine Erhöhung um 15.000 S eintreten zu lassen, wenn mit den vorhandenen Mitteln das Auslangen nicht gefunden wird.

107. (Abt. 5, Zl. 275 K 93/1-1927.)

Bienenzüchtertagung 1929, finanzielle Unterstützung aus den Mitteln für die Förderung der Kleintierzucht. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 8, Rubrik 1, Post 6.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, aus den Mitteln für die Förderung der Kleintierzucht einen besonderen Betrag von 1500 S für Vorarbeiten für die Bienenzüchtertagung und Ausstellung im Jahre 1929 in Graz zu widmen.

108. (Abt. L. N. D., Zl. 60 B 7/1-1927.)

Buch- u. Betriebsberatungsstelle, Zusammenlegung mit der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.) (Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 13.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die räumliche Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Buch- und Betriebsberatungsstelle mit der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung in ernste Erwägung zu ziehen.

- 109.** (Abt. 5, Zl. 240 L 53/1-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 15.)
Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen entsprechende Bürgschaft der Landwirtschaftskammer einen Vorchuß bis zu 50.000 S im Laufe des Jahres 1928 zu bewilligen.
Landesbürgschaft für einen Vorchuß an die Landwirtschaftskammer. (Edtg.-Blg. Nr. 37.)
- 110.** (Abt. 5, Zl. 253 f 19/1-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 15.)
Die Bittschrift des Steiermärkischen Forstvereines, E.-Zl. 25, erledigt sich durch die Einstellung eines Beitrages in den Landesvoranschlag unter Kapitel 5, Titel 1, § 15, Rubrik 4.
Forstverein, steierm. Beitrag. (Edtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 25.)
- 111.** (Abt. 5, Zl. 241.B 81/1-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2, § 1.)
Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bundesregierung heranzutreten, daß die Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur vom Bunde übernommen wird.
Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur, Übernahme durch den Bund;
Die Landesregierung wird aufgefordert, die Angliederung einer Waldbauernschule für bäuerlich Besizer an die Höhere Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur vorzubereiten.
Waldbauernschule für bäuerliche Besizer, Angliederung an die Höhere Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. (Edtg.-Blg. Nr. 37.)
- 112.** (Abt. 6, Zl. 368 L 13/10-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2.)
Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtage ehestens, längstens aber bis 30. April 1928, den Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vorzulegen.
Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Vorlage eines Gesetzesentwurfes. (Edtg.-Blg. Nr. 37.)
- 113.** (Abt. 5, Zl. 241 B 82/1-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2, § 3.)
Der Antrag der Abgeordneten Millwisch, Mikola, Dr. Illig und Genossen, betreffend die Förderung und den Ausbau der haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung der Bauernmädchen, E.-Zl. 124, erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 2500 S in Kapitel 5, Titel 2, § 3, des Landesvoranschlages.
Haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der Bauernmädchen. (Edtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 124.)
- 114.** (Abt. 5, Zl. 241 H 97/1-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2, § 6 A.)
In Rubrik 2 sind die Worte „Winterschule Halbenrain“ zu streichen.
Winterschule Halbenrain, Streichung in Rubrik 2. (Edtg.-Blg. Nr. 37.)
- 115.** (Abt. 5, Zl. 241 P 71/9-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2.)
Die Landesregierung wird beauftragt, das Ergebnis des Ertrages des Wirtschaftsbetriebes der Pachtung in Pischelsdorf genauestens zu studieren und die Auffassung des Pachtverhältnisses in Erwägung zu ziehen.
Pischelsdorf, Studium des Ergebnisses des Wirtschaftsbetriebes, bzw. Auffassung des Pachtverhältnisses. (Edtg.-Blg. Nr. 37.)
Die Landesregierung wird beauftragt, die an den verschiedenen landschaftlichen Anstalten bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich ihres Reinertrages und der Zweckmäßigkeit ihrer Bewirtschaftung laufend zu überprüfen und zweinander in eine vergleichende Darstellung zu bringen.
Landschaftliche Anstalten, Überprüfung. (Edtg.-Blg. Nr. 37.)
- 116.** (Abt. 6, Zl. 372 G 3/3-1927.)
(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 1, § 1.)
Die Bittschrift des Oberstaatsarchivars Viktor Thiel und des Universitätsprofessors Dr. Hermann Egger um einen Druckkostenbeitrag für die Druckschrift
Die landesfürstliche Burg in Graz und ihre historische Entwicklung, Druckkostenbeitrag für die Druckschrift. (Edtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 111.)

„Die landesfürstliche Burg in Graz und ihre historische Entwicklung“, E.-Zl. 111, wird im Hinblick auf Post 2, des Kapitels 6, Titel 1, § 1, des Landesvoranschlages der Landesregierung überwiesen.

117. (Abt. 1, Zl. 76-84/1-1927.)

Landesarchiv und Landesregierungsarchiv, Zusammenlegung in der Leitung. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 1, § 3.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die beiden Archive (Landesarchiv und Landesregierungsarchiv) in der Leitung zusammenzulegen.

118. (Abt. 6, Zl. 322 L 6/8-1927.)

Leoben, Verein zur Erhaltung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, Subvention. (Vdtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 79.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 2, § 1.)

Die Bittschrift des Vereines zur Erhaltung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben, E.-Zl. 79, erledigt sich durch Erfordernisrubrik 4 des Kapitels 6, Titel 2, § 1, des Landesvoranschlages.

119. (Abt. 6, Zl. 322 H 17/1-1927.)

Hauswirtschaftliche Ausbildung begabter, vermögensloser junger Mädchen, Förderung. (Vdtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 150.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 2, § 1.)

Der Antrag der Abgeordneten Köfler und Genossen, E.-Zl. 150, betreffend die hauswirtschaftliche Ausbildung begabter vermögensloser junger Mädchen erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 3000 S in Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 2, § 1, Rubrik 3 a.

120. (Abt. 6, Zl. 368 T 29/2-1927.)

Landes-Taubstummenanstalt, neues Statut. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 3.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, das veraltete Statut für die Landes-Taubstummenanstalt ehestens durch ein neues Statut zu ersetzen.

121. (Abt. 6, Zl. 362 Bu 20/24-1927.)

Volks- u. Bürgerschullehrerschaft, Abänderung des Gesetzes betreffend das Dienst Einkommen. (Vdtg.-Blg. Nr. 37, 30 u. E.-Zl. 120.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4.)

Die Regierungsvorlage, Beilage 30, Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, abgeändert werden, erledigt sich durch Einstellung des Mehrerfordernisses in Kapitel 6, Titel 4, Abschnitt A, Personalaufwand, Rubrik 2 a und Rubrik 3.

Der Antrag der Abgeordneten Wolf, A u f f und Genossen, E.-Zl. 120, wegen Ausbezahlung von Zulagen zu den Dienstbezügen an die Volks-, Haupt- und Bürgerschullehrer Steiermarks, wird abgelehnt.

122. (Abt. 6, Zl. 362 Re 19/2-1927.)

Religionslehrer, Entschädigung für die Unterrichtserteilung. (Vdtg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 143.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4, Erfordernis A, Rubrik 1, Post 2.)

Die Landesregierung wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, bei der die bereits früher bestandene Gleichstellung der Religionslehrer mit der Gruppe der Lehrer im § 18 des Lehrergehaltsgesetzes bezüglich der Entschädigung für die Unterrichtserteilung wieder hergestellt wird.

Hiemit erledigt sich die Bittschrift des Steiermärkischen Katechetenvereines, E.-Zl. 143.

123. (Abt. 6, Zl. 362 Ha 56/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4, Erfordernis A, Rubrik 1, Post 4.)

Die aus der Post 4, Rubrik 1 (Titel 4, Kapitel 6), eventuell erzielten Ersparungen sind für die Systemisierung von Handarbeitslehrerinnenstellen zu verwenden.

Handarbeitslehrerinnenstellen, Systemisierung. (Vdgt.-Blg. Nr. 37.)

124. (Abt. 6, Zl. 362 Pa 17/11-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4, Erfordernis B, Rubrik 2, Post 3.)

Die Bittschrift des Katholischen Schulvereines, E.-Zl. 87, und die Bittschrift des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B., Graz, linkes Murufer, E.-Zl. 91, erledigen sich durch Einstellung der Beiträge in Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4, Erfordernis B, Rubrik 2, Post 3.

Katholischer Schulverein, evangelische Pfarrgemeinde, Subventionen. (Vdgt.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 87 u. 91.)

125. (Abt. 3, Zl. 123 Wi 2/14-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 6, § 5, Rubrik 1, außerordentliches Erfordernis.)

Die Landesregierung wird beauftragt, den Ausbau der Wasserleitung für die Landes-Siechenanstalt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wildon gegen Gewährung einer Subvention von 5000 S an die Marktgemeinde Wildon und eines Interessentenbeitrages von 2000 S (Unterhaus) durchzuführen und einen mäßigen Wasserzins zu erzielen.

Landes-Siechenanstalt in Wildon, Ausbau der Wasserleitung. (Vdgt.-Blg. Nr. 37.)

126. (Abt. 3, Zl. 138 Li 2/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 8, § 3.)

Das Statut der Anstalt Lichtenhof ist ehestens zu erneuern.

Lichtenhof, Erziehungsanstalt, Erneuerung des Statutes. (Vdgt.-Blg. Nr. 37.)

127. (Abt. 3, Zl. 138 Li 3/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 8, § 3, Erfordernis, Rubrik 1.)

Die Anstellung zweier Werkmeister in Lichtenhof ist durch die Erhöhung des Erfordernisses für die Bezüge der Angestellten in Lichtenhof berücksichtigt.

Lichtenhof, Erziehungsanstalt, Anstellung von Werkmeistern. (Vdgt.-Blg. Nr. 37.)

128. (Abt. 3, Zl. 122 Sub 1/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 10, Rubrik 2.)

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Alpenländischen Verbandes der Kriegsteilnehmer, E.-Zl. 161.

Kriegsteilnehmerverband, Subvention. (Vdgt.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 161.)

129. (Abt. 3, Zl. 122 Sub 2/1-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 10, Rubrik 3.)

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Katholischen Gesellenvereines, E.-Zl. 102.

Katholischer Gesellenverein, Subvention. (Vdgt.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 102.)

130. (Abt. 11, Zl. 216 L 50/1-1927.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, von der Bundesregierung nachdrücklich zu begehren, daß sie dem Nationalrate ehestens eine Gesetzesvorlage unterbreitet, wonach auch die 60- und mehrjährigen arbeitslosen Land- und Forstarbeiter eine Altersrente gleich der Altersfürsorgerente nach dem Arbeiterversicherungsgegesetz erhalten können.

Land- u. Forstarbeiter, Altersfürsorgerente. (Vdgt.-Blg. Nr. 37.)

131. (Abt. 1, Zl. 72 Sch 21/7-1927.)

(Zu Abschnitt I, Kapitel 8.)

Die Bittschrift des Heinrich Scherret um Bewilligung eines Sterbequartals, E.-Zl. 125, wird abgelehnt.

Scherret Heinrich, Sterbequartal. (Vdgt.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 125.)

132. (Abt. 1, Zl. 72 B 12/2-1927.)

Bacher-Eder Alfreda, Gnadengabe. (Zu Abschnitt I, Kapitel 8.)
(Edbg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 151.)

Die Bittschrift der Alfreda Bacher-Eder um eine Gnadengabe, E.-Zl. 151, wird abgelehnt.

133. (Abt. 6, Zl. 362 Stu 1/2-1927.)

Sturm Ida, Gnadengabe. (Zu Abschnitt I, Kapitel 8.)
(Edbg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 42.)

Der Oberlehrerswaise Ida Sturm wird über ihre Bittschrift, E.-Zl. 42, eine Gnadengabe von monatlich 40 S bewilligt.

134. (Abt. 2, Zl. 26 b 15/38-1927.)

Gesetz

vom

womit die Bestimmungen über die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das Jahr 1928 getroffen werden.

Landesgebäudesteuer, Ermäßigung für das Jahr 1928. (Edbg.-Blg. Nr. 37 u. E.-Zl. 116.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Im Jahre 1928 ist die Landesgebäudesteuer in demselben Ausmaße, wie sie mit Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, für das Jahr 1926 festgesetzt worden ist, einzubeben.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

(Hiemit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler, Valesi und Genossen. E.-Zl. 116.)

135. (Abt. 2, Zl. 25 c 12/52-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1928 zugunsten des Landes.

Abgabenertragsanteile, Einziehung zugunsten des Landes. (Edbg.-Blg. Nr. 32 u. 37.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1928, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für die Zeit vom 1. Jänner 1928 bis 31. Dezember 1928 gebühren, werden in jenen Gemeinden, in denen im Jahre 1926 Gemeindezuschläge zu den Landesrealsteuern bis einschließlich 200 Prozent eingehoben worden sind, 40 Prozent, in jenen Gemeinden, in denen im Jahre 1926 die Gemeindezuschläge zwischen 201 und 250 Prozent betragen haben, 10 Prozent und in jenen Gemeinden, in denen die Gemeindezuschläge mehr als 250 Prozent betragen haben, 5 Prozent zugunsten des Landes eingezogen.

136. (Abt. 2, Zl. 26 i 16/52-1927.)

Gesetz

vom

Lohn-, Gehaltsabgabe, 4. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz. (Edbg.-Blg. Nr. 32 u. 37 u. E.-Zl. 96.)

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe), neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe), und zwar die unter Punkt 1, 2 und 4 dieses Artikels abgeänderten Bestimmungen in der durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 66, festgesetzten Fassung, wird neuerlich abgeändert wie folgt :

1. Dem § 3, Absatz 5, sind folgende Sätze anzufügen :

„Ferner sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen die Lohnsummen, die an nahe Familienangehörige des Unternehmers ausbezahlt werden. Als nahe Familienangehörige sind anzusehen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Ehegatten. Unbedingt aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden ist die Lohnsumme einer Person, die der übrigen nahen Familienangehörigen aber nur unter der Bedingung, daß diese nicht bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet sind. Als die unbedingt auszuschneidende Person kommt in erster Linie der andere Ehegatte in Betracht, sodann Kinder und Eltern, in letzter Linie Geschwister; erweist sich eine weitere Unterscheidung als notwendig, so sind jüngere Personen vor den älteren auszuschneiden.“

2. § 4, Absatz 3, wird außer Wirksamkeit gesetzt; dieser Absatz sowie die neu anzufügenden Absätze 4 und 5 haben zu lauten wie folgt :

„Für jene Unternehmungen, die nicht mehr als drei Arbeitskräfte beschäftigen, ist die Abgabe in Form von Bauschbeträgen einzuheben. Die im § 3, Absatz 5, aufgezählten, nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Personen haben für die Berechnung der Zahl der Arbeitskräfte außer Betracht zu bleiben. Die Höhe der Bauschbeträge ist von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzen. Hierbei ist auch auf die Verschiedenartigkeit der Höhe der Lohnsummen nach Betriebsgrößen Rücksicht zu nehmen.“

Die Summe der vom Abgabepflichtigen für ein Kalenderjahr zu entrichtenden Bauschbeträge hat jenen Betrag nicht zu übersteigen, der für denselben Zeitraum entfielen würde, wenn die Abgabe prozentuell errechnet würde. Nach rechtskräftiger Bemessung der Bauschabgabe für den letzten Monat der Abgabepflicht des betreffenden Kalenderjahres kann jedoch die Höhe der insgesamt für das betreffende Kalenderjahr zu leistenden Bauschbeträge nicht mehr angefochten werden. Allfällige Kosten für die Durchführung von unerläßlichen Erhebungen sind vom Abgabepflichtigen zu tragen.

Die Pauschalierung der Abgabe für die eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, geregelt.“

3. Dem § 6 ist folgender zweiter Satz anzufügen :

„Die gemäß § 4, Absatz 3, eingehobenen Bauschbeträge sind jedoch nur auf jene Gebietskörperschaften aufzuteilen, innerhalb welcher sich die Betriebsstätte befindet.“

4. § 7, Absatz 2, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten wie folgt :

„Rückständige Abgaben, die Kosten für die durch Verordnung allenfalls vorzusehende Verwendung von Kontrollorganen und Sachverständigen, sowie sonstige die Parteien treffende Kosten können im Verwaltungs- oder auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.“

5. § 8 wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten wie folgt :

„Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, abgesehen von der Nachzahlung der ver-

kürzten Abgabe, mit dem Drei- bis Neunfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages bestraft. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung nicht feststellen, so kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 S verhängt werden.

Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis 1000 S geahndet.

Der Versuch der im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Verwaltungsübertretungen unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe."

6. § 9 wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu laufen wie folgt :

„Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen dieses Gesetzes steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.“

Artikel II.

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe), unter Berücksichtigung der verfügbaren Änderungen sowie der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen mit Verordnung wieder zu verlautbaren und hiebei den äußeren Aufbau des Gesetzes (Einführung von Absatzbezeichnungen usw.) den praktischen Bedürfnissen anzupassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928, die der Landesregierung im Artikel II dieses Gesetzes erteilte Ermächtigung am 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

(Mit diesem Gesetz erledigt sich die Bittschrift des Landesverbandes der Schmiedefachgenossenschaft Steiermarks, E.-Zl. 96.)

137. (Abt. 4, Zl. 48 V 46/2-1928.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Versteigerungsabgabe zugunsten der Ortsarmenfonds.

Versteigerungsabgabe zugunsten der Ortsarmenfonds. (Edig.-Blg. Nr. 32 u. 37.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Vornahme jeder freiwilligen öffentlichen Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen ist eine in den Ortsarmenfonds der Gemeinde fließende Abgabe in der Höhe von drei Prozent des Bruttoerlöses der Versteigerung zu entrichten, und zwar hinsichtlich Feilbietungen beweglicher Sachen jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung vorgenommen wird, hinsichtlich Feilbietungen unbeweglicher Sachen, in welcher die Realität gelegen ist. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist die entfallende Abgabe unter die Ortsarmenfonds dieser Gemeinden nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gemeinden gelegenen Gebietsanteiles aufzuteilen.

§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Verkäufer verpflichtet.

§ 3.

(1) Insoferne freiwillige Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen durch Gerichte erfolgen, hat der Bürgermeister beziehungsweise Stellvertreter jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, über die vom Gerichte erhaltene Anzeige bei der Feilbietung in der Art mitzuwirken, daß durch ihn nach Abschluß der Feilbietung die nach § 1 entfallende Abgabe bemessen, aus dem Erlös eingehoben und an den Ortsarmenfonds abgeführt wird.

(2) In allen übrigen Fällen freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen obliegt die Einhebung und Abfuhr der Abgabe der mit der Vornahme derselben betrauten Amtsperson, beziehungsweise falls eine Feilbietung nicht unter der Leitung einer Amtsperson vorgenommen wurde, demjenigen, der dieselbe vorgenommen hat.

§ 4.

(1) Bei Feilbietungen (§ 1) unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgültiger Genehmigung derselben den in Betracht kommenden Gemeinden unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung der nach den Feilbietungsbedingungen zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen und, sofern die Realität auf dem Gebiete mehrerer Gemeinden liegt, der Größe des Gebietsanteiles bekanntzugeben.

(2) Übrigens haften für die Einbringung der Abgabe unter allen Umständen Käufer und Verkäufer, der Käufer unbeschadet des Rechtes zum Rückgriffe gegen den Verkäufer, zur ungeteilten Hand.

§ 5.

Bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden bezüglich der Aufteilung der Abgabe entscheidet die steiermärkische Landesregierung.

§ 6.

Die für Feilbietungen unbeweglicher Sachen von den Gemeinden vorgeschriebenen Abgaben sind binnen zwei Wochen zur Zahlung fällig. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Zahlungsauftrages. Für die Berechnung dieser Frist gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Falle mehrere Gemeinden zur Vorschreibung der Abgabe berufen sind, ist vor Erlassung des Zahlungsauftrages zwischen den in Betracht kommenden Gemeinden das Einvernehmen zu pflegen.

§ 7.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 2. Juni 1898, LG.- u. WB. Nr. 52, außer Kraft.

138. (Abt. 2, Zl. 26 e 2/6-1927.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 4. September 1896, LG.- u. VB. Nr. 68, betreffend die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparkassen für den Landesarmenfonds, aufgehoben wird.

Sparkassenabgabe für den Landesarmenfonds. Aufhebung des Gesetzes. (Edtg.-Blg. Nr. 32 u. 37.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. September 1896, LG.- u. VB. Nr. 68, betreffend die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparkassen für den Landesarmenfonds, wird mit Ablauf des Jahres 1927 außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Für den im Jahre 1927 erzielten Reingewinn ist die Abgabe noch nach den bisherigen Bestimmungen einzuheben. Wenn jedoch im Sinne der bestehenden Statuten das Geschäftsjahr innerhalb des Kalenderjahres 1927 abgelaufen ist, so hat für das innerhalb des Kalenderjahres 1927 begonnene neue Geschäftsjahr, sofern es über den 31. Dezember 1927 hinausreicht, die Bemessung der Abgabe zu unterbleiben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft.

139. (Abt. 2, Zl. 26 k 11/45-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen.

Kraftfahrzeugabgabe, Gesetz. (Edtg.-Blg. Nr. 32 u. 37.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1. Abgabepflicht.

(1) Zur teilweisen Bedeckung der dem Lande für Straßeninstandsetzung und Straßenerhaltung erwachsenden Auslagen ist für Kraftfahrzeuge (Automobile, Motorzüge, Motorräder), die ihren Standort in Steiermark haben, vom Eigentümer eine Abgabe zu entrichten. Als Eigentümer gilt im Zweifel derjenige, auf den das polizeiliche Kennzeichen lautet oder der im Typenprüfungszeugnisse als letzter Eigentümer eingetragen ist.

(2) Wird das Kraftfahrzeug vom Eigentümer jemand anderem zur Benützung oder dauernden Verwahrung überlassen, so haftet dieser mit dem Eigentümer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.

§ 2. Ausnahmen.

Von der Abgabe sind ausgenommen :

1. Kraftfahrzeuge des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden Steiermarks, insoweit es sich nicht um Kraftfahrzeuge handelt, die im Betriebe von Unternehmungen erwerbswirtschaftlicher Natur Verwendung finden ;

2. Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, insbesondere Kraftfahrzeuge der in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter;

3. Kraftwagen der Feuerwehren und Kraftwagen, welche für Zwecke der Krankenbeförderung ohne Erwerbsabsicht verwendet werden.

§ 3. Ausmaß der Abgabe.

(1) Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen wird die Abgabe nach Steuerpferdestärken berechnet und beträgt jährlich:

1. für je einen Personenkraftwagen von Erwerbsunternehmungen für Zwecke ihrer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit für jede Steuerpferdestärke 80 S, für alle übrigen Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 120 S;

2. für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke 20 S.

(2) Für elektrisch betriebene Kraftwagen beträgt die jährliche Abgabe ohne Rücksicht auf die Pferdestärke:

1. für Personenkraftwagen 1600 S;

2. für Lastkraftwagen 400 S.

(3) Für jeden Anhängewagen ist eine jährliche Vauschabgabe von 100 S zu entrichten.

(4) Für Kraftwagen, die nur für Krankentransport eingerichtet sind und in einem Erwerbsunternehmen verwendet werden, ist ohne Rücksicht auf die Pferdestärke eine jährliche Vauschabgabe von 150 S zu leisten.

(5) Für Personenkraftwagen, die in einer auf Grund des § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung betriebenen Personentransportunternehmung verwendet werden und mit Tachometeruhren ausgerüstet sind, ist ohne Rücksicht auf die Pferdestärke eine Vauschabgabe von jährlich 70 S zu entrichten, sofern für das betreffende Gewerbe ein Maximaltarif nach § 51 der Gewerbeordnung besteht.

(6) Für Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung ständig oder fallweise durch Aufstellen von Sitzgelegenheiten verwendet werden, beträgt die jährliche Abgabe 50 S für jede Steuerpferdestärke.

(7) Für Fahrräder mit eingebautem Hilfsmotor ist eine Vauschabgabe von jährlich 10 S, für Motorräder ohne Rücksicht auf die Steuerpferdestärke eine Vauschabgabe von jährlich 25 S zu entrichten. Für mehr als einspurige Motorräder für Personenbeförderungszwecke erhöht sich die Abgabe auf das Doppelte.

(8) Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N=0,3 i d^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0,3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und z den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärke werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0,5 nicht berücksichtigt. Bruchteile von 0,5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet.

§ 4. Anmeldepflicht.

(1) Kraftfahrzeuge, für welche die Abgabepflicht gemäß § 1 entsteht, sind binnen einer Woche vom Zeitpunkte der Entstehung der Abgabepflicht an gerechnet vom Eigentümer, Benutzer oder Verwahrer (§ 1) beim Landesabgabename anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Namen, Beruf und Wohnort des Eigentümers, Benutzers oder Verwahrers;

b) die Bezeichnung der Art des Kraftfahrzeuges, die Fabrik, in der das Chassis erzeugt wurde, die Fabriknummer des Motors und die anderen für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Merkmale (§ 3) des Kraftfahrzeuges;

c) die Angabe des behördlichen vorgeschriebenen Kennzeichens.

(3) Bei der Anmeldung ist auch das Typenprüfungszeugnis oder das etwa an seine Stelle getretene Einzelprüfungszeugnis sowie die behördliche Ausfertigung über die Zuweisung des behördlichen Kennzeichens vorzuweisen.

(4) Dem Landesabgabename steht das Recht zu, zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben die Vorführung des Kraftfahrzeuges zu verlangen und das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Stellt sich hierbei die Unrichtigkeit der Angaben heraus, so hat der Abgabepflichtige unbeschadet der im § 14 vorgesehenen Strafen die Kosten des Sachverständigenbeweises zu tragen.

(5) Eigentümer von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuglenker, -erzeuger und -händler, Garagenbesitzer und sonstige Verwahrer von Kraftfahrzeugen sind verpflichtet, dem Landesabgabename und seinen amtlich legitimierten Organen die zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Gewerbsmäßige Garagenbesitzer sind verpflichtet, ihre Betriebe binnen zwei Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, beziehungsweise nach Errichtung beim Landesabgabename zur Anmeldung zu bringen, sowie zur Einsicht für die Bemessungsbehörde geschäftliche Aufzeichnungen (Garagenbücher) zu führen, aus denen der Stand der eingestellten Kraftfahrzeuge mit Anführung der Type und des behördlichen Kennzeichens, die genaue Zeitdauer der Garagierung, sowie Name und Adresse des Eigentümers des Kraftfahrzeuges jederzeit ersichtlich sein müssen und am Schlusse eines jeden Monats dem Landesabgabename einen Ausweis über die im abgelaufenen Monate eingestellten Kraftfahrzeuge vorzulegen.

§ 5. Bemessung und Einzahlung der Abgabe.

(1) Die Abgabe wird mittels Zahlungsauftrages durch das Landesabgabename bemessen.

(2) Die Abgabe ist halbjährlich in zwei gleichen, am 1. Jänner und 1. Juli fälligen Raten bei der Landesbuchhaltung (Abteilung Kasse) einzuzahlen.

(3) Tritt die Abgabepflicht erst während eines Jahres ein, so ist der begonnene Kalendermonat als voll anzurechnen und der sich für das betreffende Kalenderhalbjahr ergebende Teilbetrag binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten. Die Abgabepflicht endet mit Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Zurücklegung des polizeilichen und des Abgabekennzeichens erfolgt ist.

(4) Die Abgabe ist, solange mangels einer Veränderung in den Bemessungsgrundlagen ein neuer Zahlungsauftrag nicht zugestellt worden ist, in jedem folgenden Jahre in der gleichen Höhe wie im unmittelbaren Vorjahre zu entrichten.

§ 6. Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen und Veränderungen an den Kraftfahrzeugen.

(1) Ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines abgabepflichtigen Kraftfahrzeuges ist vom bisherigen Eigentümer und vom Erwerber, von ersterem unter Angabe des Namens und Wohnortes des Erwerbers, binnen einer Woche nach erfolgter Veränderung des Eigentumsrechtes unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Landesabgabename anzuzeigen; ebenso sind binnen derselben Frist anzeigepflichtig Änderungen in der Person des Benutzers oder Verwahrers, ein Wechsel des Standortes des Kraftfahrzeuges, endlich alle Veränderungen, die ge-

eignet sind, die Abgabepflicht oder das Ausmaß der Abgabe zu berühren, insbesondere die Einstellung eines anderen Kraftfahrzeuges an Stelle des bisher in Verwendung befindlichen.

(2) Tritt durch eine solche Veränderung eine Erhöhung der Abgabe ein, so wirkt sie vom Beginne des Monats, in welchen die Veränderung fällt.

(3) Tritt eine Ermäßigung der Abgabe oder die Abgabefreiheit ein, so wirkt sie vom Beginne des Kalenderviertels an, das auf den die Ermäßigung oder Abgabefreiheit begründenden Umstand und auf die Veränderungsanzeige folgt.

(4) Im Falle des Überganges des Eigentumes an einem Kraftfahrzeug kann der Erwerber unbeschadet seines Rechtes zum Rückgriffe auf seine Vorgänger zur Entrichtung der von letzteren noch nicht abgestatteten, jedoch bereits fälligen Abgabe mittels Zahlungsauftrages herangezogen werden; das Land Steiermark ist verpflichtet, seine Forderung dem Erwerber nach Maßgabe der Abstattung durch ihn ohne Haftung für die Einbringlichkeit abzutreten.

§ 7. Begünstigungen und Beschränkungen der Abgabepflicht.

(1) Erzeuger von Kraftfahrzeugen und gewerbeberechtigte Händler mit Kraftfahrzeugen, die von der Behörde mit Kennzeichen zum Zwecke des Einfahrens und für Vornahme von Probefahrten auf öffentlichen Straßen betheilt sind, haben diese Kennzeichen beim Landesabgabenamte zwecks Zuweisung von Probefahrt-Abgabekennzeichen anzumelden. Solche Probefahrt-Abgabekennzeichen kann das Landesabgabenamte gegen eine Jahresabgabe, für Kraftwagen von 200 S, für Motorräder von 20 S, ausfolgen. Unter den gleichen Bedingungen kann dem Inhaber von Reparaturwerkstätten je ein Probefahrt-Abgabekennzeichen ausgefolgt werden. Bezüglich der Anmeldung dieser polizeilichen Kennzeichen behufs Abgabebemessung und der Einzahlung der Abgabe sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Eigentümern von Kraftfahrzeugen für je ein Kraftfahrzeug, das vorwiegend bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Obliegenheiten Verwendung findet, sofern nicht ein Anspruch auf Gewährung von Reisekostenersätzen aus öffentlichen Mitteln zusteht, eine Ermäßigung der Abgabe bis auf ein Viertel zu gewähren.

(3) Gewerbeinhabern, welche an öffentlichen Orten Personenbeförderungsmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, sowie für die Unternehmungen periodischer Personentransporte kann von der Landesregierung für höchstens zwei Kraftwagen eine Ermäßigung der Abgabe bis auf ein Viertel eingeräumt werden.

(4) Gewerbeinhabern, welche die Berechtigung zum Betriebe des Lastentransportes besitzen, kann von der Landesregierung eine Ermäßigung der Abgabe bis auf die Hälfte gewährt werden, wenn der Unternehmer nur einen Lastkraftwagen verwendet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigungswürdig sind.

(5) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug zugrunde gegangen, so wird, wenn dies binnen zwei Wochen der Bemessungsbehörde unter Rückstellung des Abgabekennzeichens angezeigt und nachgewiesen wird, jener Teilbetrag der entrichteten Abgabe rückvergütet, welcher verhältnismäßig für die Zeit vom Beginne des nächsten Monats entfällt.

(6) Im Falle einer bleibenden Standortsverlegung von Kraftfahrzeugen in ein anderes Bundesland wird über Ansuchen der Teil der entrichteten Abgabe, welcher verhältnismäßig vom Beginne des nächsten Monats nach Einlangen der unter Nachweis der Rücklegung des polizeilichen und Abgabekennzeichens zu erfassenden Veränderungsanzeige entfällt, rückvergütet. Diese Rückvergütung hat jedoch nur zu erfolgen, wenn nachgewiesenermaßen für den restlichen Zeitraum für das be-

treffende Kraftfahrzeug in dem anderen Bundeslande eine Kraftfahrzeugabgabe entrichtet wurde.

§ 8. Abgabekennzeichen.

(1) Unlässlich der Entrichtung der Abgabe wird vom Landesabgabename gegen Ersatz der Gestehungskosten ein Abgabekennzeichen ausgefolgt, das in dem im § 5 für die Zahlung der ersten Abgaberate bezeichneten Zeitraum am Kraftfahrzeuge neben dem polizeilichen Kennzeichen in sichtbarer Weise anzubringen und, solange das Kraftfahrzeug abgabepflichtig ist, angebracht zu halten ist. Die Verwendung eines für das betreffende Kraftfahrzeug nicht amtlich zugewiesenen Abgabekennzeichens bildet, falls nicht ein schwerer zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Übertretung im Sinne des § 14, Absatz 4.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung dieses Abgabekennzeichens darf ein Ersatzkennzeichen nur gegen neuerliche Bezahlung der auf das begonnene Kalenderhalbjahr entfallenden Abgabe ausgefolgt werden, sofern nicht die erfolgte Einzahlung der Abgabe anderweitig erweisbar und auch die Schuldlosigkeit des Abgabepflichtigen an dem Verluste oder der Vernichtung nachgewiesen wird.

§ 9. Kontrolle.

(1) Die abgabepflichtigen Personen haben den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern den Eintritt in die Betriebs- und Aufbewahrungsräume zu gestatten, ferner die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, soweit sie sich auf den Gegenstand der Abgabe beziehen, sowie in die behördlichen Ausweispapiere und Auszüge aus diesen einzuräumen und über Verlangen die Entrichtung der Abgabe auszuweisen.

(2) Ferner ist der Führer jedes Kraftfahrzeuges verpflichtet, auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane den Nachweis der Abgabentrichtung vorzuweisen oder die Abgabefreiheit (§ 2) darzutun.

(3) Die Kosten der Kontrolle können dem Abgabepflichtigen zum Rückerfasse auferlegt werden, wenn durch die Kontrolle dessen geschwürdiges Verhalten festgestellt wird.

(4) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten amtlichen Organe sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

(5) Die Evidenzbehörden für Kraftfahrzeuge haben zu Kontrollzwecken dem Landesabgabename jede Veränderung anzuzeigen.

§ 10. Beifandsleistung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den von der Landesregierung und vom Landesabgabename in Ausübung dieses Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlung über Verlangen den erforderlichen Beifand unverweilt zu leisten.

§ 11. Verzugszinsen, Mahngebühren, Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind unter sinngemäßer Anwendung des § 7 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Höhe zu verzinzen.

(2) das Landesabgabename ist berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 20 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe Mahngebühren einzuhoben. Bei Einzahlungen sind Nebengebühren stets vorweg zu decken.

(3) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Einbringung rückständiger Abgaben.

Die Einbringung rückständiger Abgaben hat entweder im Verwaltungs- oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen und ist durch das Landesabgabenamt zu veranlassen.

§ 13. Zustellungen.

Auf die Zustellungen finden die §§ 21 bis 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 14. Strafbestimmungen.

(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit dem Drei- bis Neunfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages bestraft. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung nicht feststellen, so kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 S verhängt werden.

(2) Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Im Falle des Mißbrauches mit den im § 7 des Gesetzes angeführten Probefahrt-Abgabekennzeichen, insbesondere der Überlassung an andere Personen oder Unternehmungen oder der Verwendung für andere Zwecke, kann außer den vorgenannten Geld- oder Arreststrafen auch auf die dauernde oder zeitweise Entziehung der verliehenen Probefahrt-Abgabekennzeichen erkannt werden.

(4) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der etwa hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis 1000 S geahndet.

(5) Die im Absätze 4 festgesetzte Strafe kann an Stelle des Besitzers, Benutzers oder Verwahrers auch den Führer des Kraftfahrzeuges treffen, wenn dessen alleiniges Verschulden festgestellt wird.

(6) Der Versuch der im Absätze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Verwaltungsübertretungen unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(7) Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen dieses Gesetzes steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

(8) Die Geldstrafen fließen in den Landesfonds.

§ 15. Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Abgabenbescheide der Bemessungsbehörde kann von der Partei binnen zwei Wochen beim Landesabgabenamt die Berufung eingebracht werden. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Abgabenbescheides. Für die Berechnung dieser sowie aller übrigen in diesem Gesetze vorkommenden Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Durchführungsbestimmungen.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können von der Landesregierung durch Verordnung erlassen werden.

§ 17. Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 228, sowie die dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 74, und vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 8 aus 1927, außer Kraft.

140. (Abt. 2, Zl. 24 V 93/60-1927.)

Bedeckungsanträge zum Landesvoranschlag für das Jahr 1928. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1928 wird mit einem Gesamterfordernis von 72,333.014 S und mit einer Bedeckung von 64,661.907 „
sodann mit einem Abgange von 7,671.107 S genehmigt.

Von diesem Abgange ist zu bedecken durch den Ertrag des Gesetzes, betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1928, ein Betrag von 2,200.000 S

Die Bedeckung des noch erübrigenden Restes von 5,471.107 S hat die Landesregierung anlässlich der mit der Bundesregierung bereits in die Wege geleiteten Verhandlungen wegen Erhöhung der vom Bunde an das Land zu überweisenden Leistungen anzustreben.

Sollte sich diese Bedeckung als unmöglich erweisen, so ist der restliche Abgang, insoweit er nicht in Mehreinnahmen seine Deckung findet, durch größte Sparsamkeit und Drosselungen der nicht auf gesetzlichen Ansprüchen beruhenden Ausgaben des Landeshaushaltes einzubringen.

141. (Abt. 2, Zl. 24 L D 13/8-1927.)

Landesdarlehen. Schuldverpflichtungen aus früheren Jahren. (Vdtg.-Blg. Nr. 37.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die infolge von Schuldverpflichtungen des Landes aus dem Jahre 1927 und früheren Jahren erwachsenden Auslagen ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 6,000.000 S in Anspruch zu nehmen, das in längstens fünf Jahresraten abzustatten ist.

142. (Abt. 5, Zl. 274 J 23/19-1927.)

Landes-Hufbeschlags-Lehr- u. Tierheilanstalt. Untersuchungs- u. Beratungsstelle. (Vdtg.-G.-Zl. 15.)

1. Der in der Landesregierungsitzung am 5. April 1927 hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung einer Untersuchungs- und Beratungsstelle in der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt gefasste Beschluss wird genehmigt.

2. Mit dem Jahre 1928 wird für die Leitung dieser Untersuchungs- und Beratungsstelle ein Dienstposten der 8. Verwendungsgruppe geschaffen. Bewerber um diese Stelle haben die Vollenendung der tierärztlichen Studien, die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatprüfung und den Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis auf diesem Gebiete zu erbringen.

Von der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der Ausschreibung wird ausnahmsweise abgesehen.

143.

Wahl des Abg. Viktor Hornik als Ersatzmann in den Finanzausschuß.

An Stelle des Abgeordneten Viktor Hornik wird als Ersatzmann in den Finanzausschuß Abgeordneter Friß V a l e s i entsendet.

14. Sitzung am 13. Februar 1928.

Beschlüsse Nr. 144—163.

144. (Abt. 2, Zl. 24 G 55/7-1928.)

Der Landtag nimmt die Erklärungen des Landeshauptmannes, daß seitens der Landesregierung alles geschehen ist, um das Aktienmehrheitspaket der Graz-Köflacher in das Eigentum des Landes überzuführen, zur Kenntnis. Graz-Köflacher Eisenbahn- u. Bergbaugesellschaft, Erwerbung des Aktienmehrheitspaketes.

Gleichzeitig spricht der Landtag das Bedauern darüber aus, daß die Erwerbung der Graz-Köflacher Bahn durch das Land Steiermark nicht durchzusetzen war.

145. (Abt. 5, Zl. 245 K 10/19-1928.)

Gesetz

vom

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1926 über die Abwehr des Kartoffelkrebses und über grundsätzliche Bestimmungen zu seiner Bekämpfung (Kartoffelkrebsgesetz, BGBl. Nr. 215).

Der steiermärkische Landtag hat auf Grund des Artikels 12 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 aus 1925 bezüglich der Bekämpfung des Kartoffelkrebses in Steiermark beschlossen: Kartoffelkrebsgesetz. (Edtg.-Blg. Nr. 11.)

§ 1.

(1) Wer an ihm gehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten, angebauten Kartoffelpflanzen oder schon geernteten Kartoffeln, an Ernterückständen oder Kartoffelvorräten Anzeichen wahrnimmt, die nach der durch die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. August 1926, BGBl. Nr. 256, verlautbarten Belehrung auf das Vorkommen von Kartoffelkrebs hinweisen oder auch bloß einen derartigen Verdacht erregen, ist verpflichtet, hievon binnen 24 Stunden die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten (§ 6, Absatz 1, Bundesgesetz).

(2) Desgleichen sind auch die beeideten Feldschutzorgane, die Organe der Marktpolizei (in Orten, wo eine solche besteht), die Fachorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Vereine, Körperschaften und Anstalten, die Fachorgane der fachwissenschaftlichen Institute, sowie die Lehrpersonen landwirtschaftlicher Schulen und die landwirtschaftlichen Wanderlehrer verpflichtet, die Anzeige zu erstatten.

(3) Bei jeder zeitgerecht erstatteten Anzeige kann über gleichzeitig mit der Anzeige vorgebrachtes Ansuchen in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Teil (im Höchstmaß die Hälfte) des Schadens, der dem Geschädigten nachträglich in seinem Betriebe aus den behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und ihren Folgen erwächst, aus Landesmitteln dann vergütet werden, wenn vordem

in der betreffenden Gegend im Umkreise von 5 km noch kein anderes Vorkommen von Kartoffelkrebs festgestellt wurde. Über die Zuerkennung und das Ausmaß einer solchen Vergütung entscheidet die Landesregierung.

(4) Der Gemeindevorstand hat von jeder eingelangten Anzeige oder, wenn er in anderer Weise von Anzeichen der im ersten Absätze bezeichneten Art Kenntnis erlangt, unmittelbar dem Amte der zuständigen Landesregierung und diese der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien hievon sofort Mitteilung zu machen (§ 6, Absatz 4, Bundesgesetz).

§ 2.

(1) Die politischen Bezirksbehörden sind berechtigt, mit Kartoffeln bebaute Felder und Vorräte an Kartoffeln zum Zwecke der Feststellung und Bekämpfung des Kartoffelkrebses fallweise zu beaufsichtigen (§ 7, Absatz 1, Bundesgesetz).

(2) Die gleichen Rechte kommen zu :

a) den Fachorganen des Landes-Pflanzenbauinspektorates und der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz ;

b) den hiezu von der Landesregierung besonders bestellten Fachorganen der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und sonstigen Fachorganen. Diese Organe haben, wenn sie nicht schon als öffentliche Angestellte für Untersuchungen und Gutachten auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes im allgemeinen verpflichtet sind, anlässlich ihrer Bestellung dem Landeshauptmanne schriftlich zu geloben, alle Erhebungen gewissenhaft vorzunehmen, Befunde und Berichte nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und ihre Obliegenheiten unparteiisch zu erfüllen.

(3) In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes haben die Organe der politischen Behörden und die anderen hiezu bestellten Organe (Absatz 2) unter Ausweisleistung jederzeit Zutritt zu Feldern, Mieten, Lagerräumen, Geschäftsräumen, Transportmitteln u. dgl. ; sie können Kartoffelpflanzen und Teile davon, insbesondere Knollen, im unumgänglich notwendigen Umfange für die erforderlichen Untersuchungen ohne Entgelt entnehmen ; die Besitzer und Verwahrer von Kartoffelvorräten sind verpflichtet, ihnen über Aufforderung jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft über die Herkunft der Kartoffeln und über den Abtransport von solchen aus ihren Lagern, Mieten und Vorräten zu erteilen (§ 7, Absatz 3, Bundesgesetz).

§ 3.

(1) Bei Verdacht des Auftretens des Kartoffelkrebses hat die Landesregierung unverzüglich die Einsendung einer Probe der verdächtigen Kartoffelpflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere der Knollen, an die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zwecks Untersuchung zu veranlassen. Eine solche Sendung hat derart verpackt zu sein, daß von ihrem Inhalte, einschließlich der den Proben etwa anhaftenden Erde, unterwegs nichts verloren werden kann.

(2) Findet der Verdacht keine Bestätigung, so hat die Landesregierung hievon sofort den Besitzer der untersuchten Kartoffelpflanzen, Knollen oder anderer Pflanzenteile und den Anzeiger im Wege der Gemeinde verständigen zu lassen.

(3) Wird dagegen bei der Untersuchung Kartoffelkrebs festgestellt, so hat die Landesregierung unverzüglich eine örtliche Erhebung durch eines der im § 2 bezeichneten, mit den Aufgaben des Pflanzenschutzes betrauten Organe zur Ermittlung des Umfanges des Krankheitsherdes und des Ausmaßes des Befalles anzuordnen und die betreffende Gemeinde hievon in Kenntnis zu setzen (§ 8, Absatz 1 bis 3, Bundesgesetz).

(4) Für den Fall, daß das Auftreten des Kartoffelkrebses im Bundeslande Steiermark bereits festgestellt wurde, kann die Landesregierung bei weiteren Anzeigen verdächtiger Fälle die örtliche Erhebung auch unmittelbar anordnen.

§ 4.

(1) Das Erhebungsorgan hat die Ausdehnung der örtlichen Erhebung, welche sich im Bedarfsfalle auch auf das Gebiet benachbarter Gemeinden erstrecken kann, nach Sachlage zu bestimmen und jeweils den Besitzer (Verwahrer) krebsverdächtiger Kartoffelpflanzen, Knollen oder anderer Pflanzenteile zur Teilnahme an der Erhebung zu laden.

(2) Das Erhebungsorgan hat, wenn es in einem Falle einwandfrei Kartoffelkrebs für gegeben erachtet, das betreffende Kartoffelfeld, bei Kartoffelvorräten den Lagerraum (Miete, Geschäftsraum, Keller) namens der Landesregierung als verseucht zu erklären und diese Erklärung sofort an Ort und Stelle doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung hat das Erhebungsorgan dem Besitzer (Verwahrer) der als krebskrank erklärten Kartoffeln gegen Bestätigung auszuhändigen oder ihm, wenn er nicht anwesend ist, durch die Gemeinde gegen Bestätigung unverzüglich zustellen zu lassen. Die andere Ausfertigung hat das Erhebungsorgan der Gemeindevorsteherung zu übermitteln. Mit der Zustellung dieser Erklärung an den betroffenen Besitzer (Verwahrer) treten rücksichtlich der als krebskrank erklärten Kartoffeln die Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes sofort in Wirksamkeit. Darauf sowie auf das nach § 11, Absatz 1, dieses Gesetzes jedem Besitzer (Verwahrer) als krebskrank erklärter Kartoffeln zustehende Recht ist in der Erklärung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) In jenen Fällen, in welchen zwar ein dringender Verdacht auf Kartoffelkrebs besteht, sein Vorhandensein sich aber nicht mit völliger Sicherheit feststellen läßt, hat das Erhebungsorgan namens der Landesregierung das betreffende Kartoffelfeld, bei Kartoffelvorräten den Lagerraum (Miete, Geschäftsraum, Keller) als krebsverdächtig zu erklären. Auch auf diese Erklärung haben die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden; sie bewirkt, daß die Bestimmung des § 5, Absatz 1 und 2, dieses Gesetzes rücksichtlich der als krebsverdächtig erklärten Kartoffeln sofort in Wirksamkeit treten. In solchen Fällen hat aber das Erhebungsorgan sofort Proben der verdächtigen Kartoffelpflanzen oder Pflanzenteile, entsprechend verpackt (§ 3, Absatz 1), an die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zu leiten, welche von dem Untersuchungsergebnisse die zuständige Landesregierung verständigt. Findet der Verdacht auf Kartoffelkrebs seine Bestätigung, so hat die Landesregierung jenes Feld, jenen Lagerraum, von dem die befallenen Kartoffeln stammen, endgültig als verseucht zu erklären, im anderen Falle dagegen die Erklärung des Krebsverdachtes aufzuheben (§ 9, Absatz 1 bis 3, Bundesgesetz).

(4) Bei der örtlichen Erhebung hat das Erhebungsorgan tunlichst weiters festzustellen:

- a) um welche Kartoffelsorten es sich handelt;
- b) wann, woher und in welcher Menge diese Kartoffeln bezogen wurden;
- c) ob, wann, an wen und in welcher Menge Kartoffeln derselben Herkunft vom Besitzer der erkrankten oder krebsverdächtigen Kartoffeln abgegeben wurden;
- d) welche Verwertungsmöglichkeit für die Kartoffeln mit Rücksicht auf die Intensität ihres Befalles besteht, und
- e) ob und welche Verwertung außerhalb des Betriebes des Besitzers ohne Gefahr einer Verschleppung der Krankheit zulässig erscheint.

(5) Ergibt sich anlässlich der Erhebung der Verdacht, daß mit Kartoffeln derselben Herkunft auch andere Landwirte oder Händler beliefert wurden, so hat das Erhebungsorgan in seinem Berichte an die Landesregierung (Absatz 7) zwecks allfälliger Anordnung weiterer Erhebungen darauf zu verweisen.

(6) Stammen krebskranke Kartoffeln aus einem anderen Bundeslande oder wurden vermutlich krebskranke Kartoffeln nach einem solchen geliefert, so hat das Erhebungsorgan hievon dem Amte der betreffenden Landesregierung sofort Mitteilung zu machen.

(7) Über das Ergebnis der örtlichen Erhebung und die getroffenen Verfügungen hat das Erhebungsorgan an das Amt der Landesregierung, die politische Bezirksbehörde und die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zu berichten.

§ 5.

(1) Kartoffeln, welche krebskrank oder krebsverdächtig (§ 4, Absatz 3) sind, oder solche, die auch nur aus einem als verseucht erklärten Felde, Lagerraum usw. (§ 4, Absatz 2) stammen und nicht krebsfest sind (§ 8, Absatz 2), dürfen:

a) nicht als Pflanzenkartoffeln,

b) nur in der eigenen Wirtschaft und nicht in rohem Zustande als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden,

c) nur bei Vorhandensein triftiger Gründe und nur mit besonderer Bewilligung der Landesregierung aus dem Betriebe gebracht werden, um unter Beobachtung der fallweise vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln einer industriellen oder sonstigen Verwertung zugeführt zu werden.

(2) In jedem Falle müssen auch die Abfälle und Rückstände solcher Kartoffeln und Kartoffelpflanzen, insbesondere auch die bei der Ernte am Felde verbliebenen kranken Kartoffeln sorgfältig gesammelt, verbrannt oder vor dem Verfüttern gekocht werden.

(3) Erde, Jauche, Stallmist und Kompost aus einem Betriebe mit einem als verseucht erklärten Felde, Lagerraum usw., dürfen nicht aus diesem Betriebe hinausgebracht und in anderen Betrieben verwendet werden.

(4) Wenn eine Verwertung nach Absatz 1, b und c, nicht tunlich ist, so hat die Landesregierung die unschädliche Beseitigung der in Frage kommenden Kartoffeln zu verfügen (§ 10, Absatz 1 bis 4, Bundesgesetz).

(5) Kartoffeln, deren Verwertung nach Absatz 1, lit. b und c, nicht möglich ist, sind unter schichtenweiser Begießung mit Kalkmilch tief zu vergraben oder zu verbrennen. Für eine solche Vernichtung von Kartoffeln kann die Landesregierung in berücksichtigungswürdigen Fällen dem Besitzer aus Landesmitteln eine Entschädigung in der Weise gewähren, daß ihm der Marktwert der vernichteten Kartoffeln in barem ersetzt oder eine gleiche Menge gesunder Kartoffeln angeliefert wird, soweit nicht schon eine Vergütung dieses Schadens im Sinne des § 1, Absatz 4, erfolgt ist.

§ 6.

(1) In allen jenen Fällen, in denen ein Feld als verseucht erklärt wurde, hat die Landesregierung auf Grund des Sachverständigengutachtens nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein Gebiet nach Rieden, Steuergemeinden, Ortsgemeinden, Tälern usw. abzugrenzen und mit der Wirkung als Sperrgebiet zu erklären, daß daraus die Ausbringung sowohl von Kartoffelpflanzen oder Pflanzenteilen, insbesondere Knollen, als auch von Erde, Mist, Jauche oder Kompost verboten ist.

(2) Betriebe, zu denen ein als verseucht erklärtes Feld oder ein ebensolcher Lagerraum (§ 4, Absatz 2) gehört, sind in den Gemeinden des betreffenden Sperrgebietes, der Umfang eines Sperrgebietes selbst aber in allen Gemeinden des Bundeslandes durch die Landesregierung ortsüblich verlaufbaren zu lassen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 erstrecken sich nicht auf die zum Zwecke amtlicher Untersuchungen zu entnehmenden Proben (§ 11, Absatz 1 bis 3, Bundesgesetz).

§ 7.

(1) Wenn sämtliche Kartoffeln aus einem als verseucht erklärten Lagerraume (§ 4, Absatz 2) einer nach § 5 zulässigen Verwendung zugeführt oder beseitigt worden sind, ist die Ansteckungsgefahr durch Desinfektion zu beseitigen (§ 12, 1. Satz, Bundesgesetz). Diese hat nach restloser Beseitigung aller Kartoffeln und Abfälle in der Weise zu erfolgen, daß Fußboden, Wände und etwa vorhandene Legebretter mit einer 10prozentigen Lösung von 40prozentigem Formaldehyd gründlich abgewaschen werden.

(2) Um Vornahme der Desinfektion ist bei der politischen Bezirksbehörde anzufuchen, die damit eines der im § 2, bezeichneten Organe betraut. Dieses Organ hat über die ordnungsmäßige Durchführung der Desinfektion dem Inhaber des Lagerraumes eine Bestätigung zu erteilen, mit der der Lagerraum wieder als entseucht und frei benüßbar erklärt wird. Je eine Abschrift dieser Bestätigung hat das Organ an das Amt der Landesregierung, an die politische Bezirksbehörde zur Kundmachung im Amtsblatte und an das Gemeindeamt zur ortsüblichen Verlautbarung zu übermitteln.

(3) Ein als verseucht erklärtes Feld kann erst als entseucht erklärt werden, bis durch phytopathologische Untersuchungen zuverlässig festgestellt erscheint, daß das Feld wieder krebsfrei geworden ist (§ 12, Absatz 2, Bundesgesetz). Um die Entseuchungserklärung ist bei der Landesregierung anzufuchen, die die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien mit der Durchführung der notwendigen Untersuchungen betraut. Die Entseuchungserklärung erfolgt durch die Landesregierung auf Grund einer Bestätigung dieser Anstalt über die wiedergewonnene Krebsfreiheit des betreffenden Feldes.

(4) Sollte in Zukunft ein Verfahren ermittelt werden, das eine zuverlässige Entseuchung eines Feldes in einfacher Form gewährleistet, so kann die Landesregierung auf Antrag der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien dieses Verfahren im Verordnungswege einführen und seine Durchführung regeln.

(5) Nach Entseuchungserklärung eines Feldes hat die Landesregierung zu überprüfen, ob sich dadurch die Möglichkeit einer Verringerung des Umfanges oder der Aufhebung des Sperrgebietes, in dem das entseuchte Feld liegt, bietet, und bejahendensfalls diese Abänderung oder Aufhebung des Sperrgebietes zu erklären und in allen Gemeinden des Bundeslandes ortsüblich verlaufbaren zu lassen.

§ 8.

(1) Auf einem Felde, welches als verseucht erklärt wurde, dürfen, solange es nicht wieder als entseucht erklärt wird, nur solche Kartoffelsorten angebaut werden, welche sich nach der jeweils vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kundgemachten Liste bislang als krebsfest erwiesen haben.

(2) Krebsfeste Kartoffeln von einem verseucht erklärten Felde oder aus einem verseucht erklärten Lagerraume (§ 4, Absatz 2) dürfen als Pflanzenkartoffeln nur für bereits verseucht erklärte Felder veräußert oder nur auf solchen angebaut werden

(§ 13, Absatz 1 und 2, Bundesgesetz). Krebssefte Kartoffeln aus einem verseucht erklärten Lagerraume, der nicht in einem Sperrgebiete liegt, dürfen aus der Gemeinde, wo sie sich befinden, nicht ausgebracht werden.

(3) Die Landesregierung kann in einem fallweise näher zu bestimmenden Umkreise eines verseucht erklärten Feldes den Anbau von Kartoffeln auf krebssefte Sorten einschränken.

(4) Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Anbauversuche, die von öffentlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten zu Versuchszwecken angestellt werden (§ 13, Absatz 3 und 4, Bundesgesetz).

§ 9.

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, insofern nicht die Voraussetzungen für eine Zwangsstrafe gemäß § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 276, gegeben sind, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Übertretungen des § 5, lit. a, über den Anbau von Kartoffeln sind mit einer Mindeststrafe von 50 S oder 3 Tagen Arrest zu ahnden. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Straferkenntnisse können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden (§ 14, Absatz 2, Bundesgesetz).

§ 10.

(1) Die Kosten der Untersuchung durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien werden grundsätzlich von dieser getragen.

(2) Inwiefern im Fall eines Verschuldens diese Kosten und die Kosten sonstiger Amtshandlungen oder Erhebungen den Beteiligten auferlegt werden können, ist nach den §§ 76 und 77 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, UVG.) zu beurteilen (§ 15, Absatz 1 und 2, Bundesgesetz).

§ 11.

(1) Jeder Besitzer (Verwahrer) von Kartoffeln oder Kartoffelpflanzen, die von einem Erhebungsorgan als krebskrank erklärt wurden, kann bei diesem die Untersuchung seiner beanstandeten Kartoffeln oder Kartoffelpflanzen durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien gegen Übernahme der im vorhinein sicherzustellenden Kosten einer allfällig notwendigen Reise eines Fachorgans dieser Anstalt an Ort und Stelle begehren.

(2) Bestätigt diese Untersuchung die Annahme des Kartoffelkrebses, so macht die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hievon lediglich der Partei und dem Erhebungsorgan Mitteilung; im anderen Falle gibt sie das Untersuchungsergebnis der Landesregierung zur Aufhebung der Verseuchungserklärung bekannt. Irgend einen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung ihr allfällig erwachsener Kosten hat die Partei auch dann nicht (§ 16, Absatz 1 und 2, Bundesgesetz).

§ 12.

Alle Eingaben, Zeugnisse, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit (§ 17, Bundesgesetz).

146. (Abt. 9, Zl. 346 K 13/2-1928.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Vorarbeiten zur Regulierung des Krunglerbaches bei Mitterndorf im steirischen Salzkammergute und der damit im Zusammenhange stehenden Grundzusammenlegungen einzuleiten und hierüber dem Landtage ehestens eine Vorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Krunglerbachregulierung.
(Bdtg.-G.-Zl. 77.)

147. (Abt. 15, Zl. 262 St 10/18-1928.)

Gesetz

vom

betreffend das Verwaltungsstrafrecht der steiermärkischen Agrarbehörden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Verwaltungsstrafrecht der
steierm. Agrarbehörden.
(Bdtg.-Btg. Nr. 21.)

§ 1.

Den Agrarbezirksbehörden steht in erster Instanz die Untersuchung und Befragung folgender Übertretungen zu, insofern deren Ahndung nicht den Gerichten zugewiesen ist :

1. Die Übertretung oder Umgehung aller von den Agrarbehörden gemäß § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 281, durchzuführenden Gesetze und Verordnungen.

2. Die Übertretung beziehungsweise Nichtbefolgung der im Agrarverfahren von den Agrarbezirksbehörden oder vom Amte der Landesregierung ergangenen Bescheide (Entscheidungen, Verfügungen).

3. Die mutwillige Beschädigung von Signalen, Markierungs- und Grenzzeichen und dergleichen.

§ 2.

Als Strafmittel können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 500 S, im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zum Höchstausmaße von 6 Wochen verhängt werden. Außerdem kann auf gänzlichen oder teilweisen Verfall ordnungswidrig gewonnener Produkte erkannt werden.

Die Strafbeträge und der Erlös für als verfallen erklärte Produkte fließen in den Landeskulturfonds.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlischt die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 195.

- 148.** (Abt. 9, Zl. 346 L 10/2-1928.)
- Lahmbachregulierung.** (Vdtg.-E.-Zl. 122.) Die Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen des in Ausarbeitung begriffenen Regulierungsprojektes für den Ilzbach eine Regulierung des Lahmbaches miteinzubeziehen und die Finanzierung der beiden Projekte vorzubereiten.
- 149.** (Abt. 5, Zl. 240 A 16/1-1928.)
- Anerbenrecht für Bauernhöfe.** (Vdtg.-E.-Zl. 49.) Die Landesregierung wird beauftragt, über die Frage der Einführung eines Landesgesetzes über das Anerbenrecht die notwendigen Erhebungen zu pflegen, mit der Bundesregierung Fühlung zu nehmen und ehestens vom Ergebnisse dieser Erhebungen dem Landtage zu berichten. Hierbei sind die Erhebungen auch auf die Erfahrungen in Tirol und Kärnten auszudehnen.
- 150.** (Abt. 5, Zl. 275 Sch. 22/1-1928.)
- Schweinezucht, Errichtung einer Lehranstalt.** (Vdtg.-E.-Zl. 178.) Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, die nötigen Vorarbeiten wegen Errichtung einer Lehranstalt für Schweinezüchter im Lande Steiermark einzuleiten, wobei die Erfahrungen in der Anstalt Berlin-Ruhlsdorf zu berücksichtigen sind, und dem Landtage im Laufe des Jahre 1928 einen entsprechenden Antrag vorzulegen.
- 151.** (Abt. 5, Zl. 296 J 27/2-1928.)
- Jagdgesetz.** (Vdtg.-Gl.-Zl. 121.) Der Antrag der Abgeordneten Gföllner, Pötkl, Leichin und Genossen, E.-Zl. 121, betreffend Schaffung eines neuen Jagdgesetzes, wird abgelehnt.
- 152.** (Abt. 4, Zl. 48 Ko 10/10-1928.)
- Konzeffionsübertragungsabgabe.** (Vdtg.-Blg. Nr. 6.) Der vom steiermärkischen Landtage am 23. März 1927 gefasste Gesetzesbeschluss, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzeffionsübertragungsabgabe), wird zurückgezogen und an seiner Stelle das nachstehende Gesetz beschlossen :

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzeffionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung von der Übertragung oder Verpachtung nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindegasse fließende Abgaben einzuheben. Diese Erwerbsunternehmungen sind :
Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbiblio-

theken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telephonkorrespondenzbureaus, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbieten persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

(2) Wenn der Konzessionszwang für eines dieser Gewerbe entfällt, so scheidet es aus der Abgabepflicht aus.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen werden zwecks Bemessung der Konzessionsübertragungsabgabe in vier Abgabeklassen eingereiht.

Das Höchstausmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt:

in der 1. Klasse	180 S
„ „ 2. „	120 „
„ „ 3. „	60 „
„ „ 4. „	30 „

Die Einreihung erfolgt nach der für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer ohne Bundes- und sonstige Zuschläge. Es werden eingereiht:

a) Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatz über 1000 S in die 1. Klasse, Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze von 421 S bis 1000 S in die 2. Klasse,

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze von 211 S bis 420 S in die 3. Klasse und

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze bis 210 S in die 4. Klasse;

b) neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 9 S;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 180 S.

(2) Sind nicht alle Zweige eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so ist die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages der abgabepflichtigen Zweige des Unternehmens zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, zu bemessen.

(3) Ebenso ist die Abgabe verhältnismäßig zu berechnen, wenn von mehreren von einer Person betriebenen und mit einer einheitlichen Erwerbsteuer bemessenen Unternehmungen nicht alle abgabepflichtig sind.

(4) Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

(5) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6, der Gewerbeordnung, einer Apotheke nach § 15, Absatz 2 bis 4, des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, sowie der Übergang einer Kinolizenz nach § 10 der Ministerialverordnung vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades, begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

(6) Für Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abgabepflicht.

(1) Die Abgabe ist von dem zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet der Übernehmer mit ihm zur ungeteilten Hand.

(2) Die Abgabe für Verpachtungen hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind gesetzlich befreit alle Übertragungen oder Verpachtungen, bei denen der Bund, das Land Steiermark oder die zur Einhebung der Abgabe berechnete Gemeinde und die Bezirke selbst als Übernehmer oder Pächter, beziehungsweise als Übergeber auftreten.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig und beim zuständigen Gemeindeamte zu entrichten.

§ 6.

Zwangswise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung, längstens aber mit 1. März 1928 in Kraft.